

Ott, Marion

Klein(st)kinder mit ihren Müttern in Haft. Eine ethnographische Studie zu Entwicklungsbedingungen im (offenen und geschlossenen) Strafvollzug. Forschungsbericht einer Pilotstudie in Mutter-Kind-Heimen des offenen und geschlossenen Vollzugs einer Justizvollzugsanstalt

Frankfurt am Main 2012, 44 S.



Quellenangabe/ Reference:

Ott, Marion: Klein(st)kinder mit ihren Müttern in Haft. Eine ethnographische Studie zu Entwicklungsbedingungen im (offenen und geschlossenen) Strafvollzug. Forschungsbericht einer Pilotstudie in Mutter-Kind-Heimen des offenen und geschlossenen Vollzugs einer Justizvollzugsanstalt. Frankfurt am Main 2012, 44 S. - URN: urn:nbn:de:0111-opus-57680 - DOI: 10.25656/01:5768

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-opus-57680>

<https://doi.org/10.25656/01:5768>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Marion Ott

Klein(st)kinder mit ihren Müttern in Haft

Eine ethnographische Studie zu Entwicklungsbedingungen im (offenen und geschlossenen) Strafvollzug

Forschungsbericht einer
Pilotstudie in Mutter-Kind-Heimen
des offenen und geschlossenen Vollzugs
einer Justizvollzugsanstalt

(Dezember 2009)

Überarbeitete Fassung März 2011

Dr. Marion Ott
Goethe Universität Frankfurt/Main
Fachbereich Erziehungswissenschaften
Institut für Pädagogik der Elementar- und Primarstufe
E-mail: M.Ott@em.uni-frankfurt.de

Projektleitung: Prof. Dr. Helga Kelle, Prof. Dr. Helga Cremer-Schäfer

Inhalt

1	Einleitung und Fragestellung.....	3
2	Erhebungsmethoden und Material.....	5
3	Die Mutter-Kind-Einrichtungen und ihr Alltag.....	6
3.1	Merkmale der beiden Mutter-Kind-Einrichtungen.....	8
3.2	Der Tagesablauf aus der Perspektive der Organisation.....	10
4	Mutterschaft in Haft.....	12
4.1	Kompensationen von Einschränkungen der Mütter.....	12
4.2	Erziehung unter Beobachtung.....	13
4.3	Konfliktpotenziale.....	15
4.3.1	Die eigene Verwaltung von (finanziellen) Mitteln für die Kinder.....	16
4.3.2	Getrennte Zuständigkeit von Haftanstalt und Jugendamt.....	17
4.3.3	Arztbesuche und die Frage nach der Definition von Krankheit.....	18
4.3.4	Konflikte um die Ernährung der Kinder.....	19
4.4	Begrenzungen der ‚mütterlichen Hoheit‘.....	20
4.5	(Re-)Normalisierung des Alltags und das Tabu der Inhaftierung.....	22
5	Kinder als ‚Mitinhaftierte‘?.....	24
5.1	Unterschiedliche Einschätzungen über die Kinder.....	24
5.2	Repräsentationen der Inhaftierung.....	26
5.2.1	Gefängnisymbole als Selbstverständlichkeiten des Alltags.....	27
5.2.2	Einschließen der Mütter und Kinder.....	28
5.2.3	Der Ausgang der Kinder über die Pforte.....	30
5.2.4	Die Normalität, ohne die Mutter unterwegs zu sein.....	33
5.2.5	Darstellungen der Institution im Kinderspiel.....	35
5.3	Zur Aktualisierung von Regeln und Ordnung.....	35
5.4	Gemeinsam Erziehen	37
6	Abschließende Betrachtung und Ausblick.....	40
7	Literatur.....	43

Anmerkung der Autorin:

Alle Namen von Personen, die in diesem Bericht genannt werden, wurden von mir anonymisiert.

Forschungsbericht der Pilotstudie: Klein(st)kinder mit ihren Müttern in Haft

1 Einleitung und Fragestellung¹

Der folgende Forschungsbericht bezieht sich auf eine ethnographische Studie in Mutter-Kind-Einrichtungen des offenen und geschlossenen Strafvollzugs in einer Justizvollzugsanstalt (JVA). Die Studie wurde von Juli bis September 2009 am Institut für Pädagogik der Elementar- und Primarstufe – in Kooperation mit dem Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung – an der Goethe-Universität Frankfurt durchgeführt.

Die in sich abgeschlossene ‚Pilotstudie‘ zielt darauf, für die beiden Mutter-Kind-Einrichtungen (offener und geschlossener Vollzug) Zusammenhänge der institutionell organisierten Lebens- und Entwicklungsbedingungen der Kinder mit den situierten Interaktionen im Alltag systematisch zu beschreiben. Im Unterschied zu anderen, privaten Settings des Aufwachsens von Kindern sind in den Einrichtungen Akteure mit unterschiedlichem institutionellen Status an den Interaktionen mit den Kindern beteiligt (die inhaftierten Mütter, das Vollzugspersonal, die pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Einrichtung und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen. Daher richtet sich das Interesse darauf, *wie* in der spezifischen

¹ Ich möchte vorab den Personen der unterschiedlichen Berufsgruppen in den beiden Einrichtungen, den ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen und vor allem den Müttern und Kindern dafür danken, dass sie mir immer wieder offen Auskunft über die Situation in den Einrichtungen gegeben und Einblicke in den Alltag ermöglicht haben. Danken will ich auch Helga Matthiessen, Helga Kelle, Helga Cremer-Schäfer und Rhea Seehaus für Kommentierungen voriger Textfassungen sowie Heide Ott und Antje Langer für die genaue Lektüre und abschließende orthographische Korrekturen.

Institution die Entwicklung von Kindern als (gemeinsame) Aufgabe der beteiligten Akteure bearbeitet wird.

Auf einer ersten Ebene wurde gefragt, wie der Alltag und die Bedingungen der Entwicklung von Kleinkindern im offenen und geschlossenen Strafvollzug organisiert werden: Welche Anforderungen stellen sich den Mitarbeiter/-innen von Einrichtungen des Strafvollzugs, wenn es darum geht, *im Innern* (möglichst normale) Alltags- und Entwicklungsbedingungen für die Kinder zu bereiten? Welche Erfahrungsmöglichkeiten bieten sich für Kleinkinder, die mit ihren Müttern in einer Haftanstalt leben? Eine zweite Ebene der Fragestellung fokussierte auf die Widersprüche, die damit verbunden sind, dass die Kinder einerseits bei ihren Müttern leben können/dürfen, sie dadurch andererseits jedoch in einer Einrichtung des Gefängnisses aufwachsen.

In der Diskussion über die Mutter-Kind-Heime in den 1970er und 1980er Jahren wurde die Frage gestellt, inwiefern die Unterbringung der Kinder mit ihren Müttern in der Haftanstalt eher schädigende oder eher fördernde Einflüsse auf die Entwicklung der Kinder nimmt.² Die umfassend angelegte und bemerkenswerte Studie von Birtsch, Riemann und Rosenkranz (vgl. Birtsch/Rosenkranz 1988), die über den Zeitraum von vier Jahren vergleichend in den Frauenhaftanstalten Frankfurt und Schwäbisch-Gmünd durchgeführt wurde, greift diesen Aspekt in entwicklungspsychologischer Hinsicht auf. Fokussiert wurde die kognitive, motorische und soziale Entwicklung sowie die Mutter-Kind-Beziehung zu den Zeitpunkten des Haftbeginns und des Haftendes der Mütter (vgl. Rosenkranz 1988). Ein bedeutsamer Befund war, dass mittels der psychologischen Testverfahren bezogen auf Durchschnittswerte keine Auffälligkeiten in der Entwicklung der Kinder ausgemacht werden konnten. Bei Betrachtung der Kinder als Einzelfälle wurden jedoch – insbesondere bei älteren Kindern – Unsicherheiten und Auffälligkeiten im Verhalten beobachtet, die auf die seelische Belastung durch die Haft zurückgeführt wurden (vgl. ebd.: 125f.).

Die vorliegende Pilotstudie nimmt keine entwicklungspsychologische, sondern eine kindheitssoziologische Perspektive ein. Sie fokussiert damit auf die Lebens- und Entwicklungsbedingungen im Alltag der Kinder. Dahinter steht die Annahme, dass der Blick auf die alltäglichen Praktiken es ermöglicht, sich den ‚Auswirkungen‘ des Lebens in den Einrichtungen auf die Befindlichkeit und die

² Die gemeinsame Unterbringung von Säuglingen und Kleinkindern mit ihren inhaftierten Müttern in Gefängnissen wurde historisch zunächst aus psychiatrischer Perspektive begründet: Die Trennung von der Mutter führe zu Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes in Form von Retardierungen und Hospitalismus. Später wurde problematisiert, dass nicht allein die Mutter-Kind-Beziehung als entscheidendes Kriterium für die möglichst unbeeinträchtigte Entwicklung der Kinder gelten könne, sondern auch die Lebensbedingungen in den Einrichtungen selbst auf ihre fördernden und/oder beeinträchtigenden Wirkungen in den Blick genommen werden müssten.

Entwicklung der Kinder anzunähern. Eine differenzierte theoretische Erörterung der Perspektive neuerer soziologischer Kindheitsforschung wird hier nicht vorgenommen, doch ich will einige Aspekte kurz nennen (für einen Überblick vgl. Kelle 2009). Entwicklung wird reflexiv betrachtet, d. h. in ihrer sozial situierten Bedingtheit und damit nicht in erster Linie bezogen auf das Ziel, den erwachsenen Menschen. Kinder werden als (eigenständige) soziale Gruppe in der Sozialstruktur (vgl. Qvortrup 2005) und als Akteure in soziokulturellen Kontexten (vgl. Kelle/Breidenstein 1996) betrachtet und erforscht.

Im folgenden Forschungsbericht werden die vielfältigen Beobachtungen, die ich in den Einrichtungen gemacht habe, verdichtet und zu (vorläufigen) Ergebnissen und weiterführenden Fragestellungen zusammengefasst. Nach einer kurzen Darstellung des Materials der Studie (Kap. 2), gehe ich zunächst auf die beiden Mutter-Kind-Einrichtungen (offener und geschlossener Vollzug) ein (Kap. 3). Anschließend geht es darum, wie der Alltag für die Kinder organisiert wird und welche Probleme sich für die Mutterschaft im Gefängnis sowie die Zuständigkeiten von Müttern und Erzieherinnen ergeben (Kap. 4). Darauf folgen einige detaillierte, analytische Beschreibungen zur Situation der Kinder in den Einrichtungen (Kap. 5). Der Bericht endet mit einer kommentierten Bündelung der Ergebnisse (Kap. 6).

2 Erhebungsmethoden und Material

In der Studie wurden Methoden der ethnographischen Feldforschung eingesetzt. Dies waren vor allem teilnehmende Beobachtungen, da es darum ging, das alltägliche Geschehen in den Mutter-Kind-Einrichtungen aus der Binnenperspektive nachzuvollziehen (vgl. Amann/ Hirschauer 1997). Mit der unmittelbaren Teilnahme am Alltag wird dabei das Geschehen mitvollzogen und analog zu den Akteur/-innen des Forschungsfeldes interpretiert (vgl. Kelle 2001: 196). Während der Beobachtungen führte ich viele Gespräche mit Müttern und den Mitarbeiter/-innen der verschiedenen Berufsgruppen, um deren je spezifische Sicht in die Forschung einzubeziehen. In Bezug auf die Frage nach der Alltagswirklichkeit der Kinder gilt es, bei einer solchen Forschung insbesondere den Umstand zu reflektieren, dass Forschende sich als Erwachsene an die Perspektiven der Kinder annähern (vgl. Honig/Leu/Nissen 1996: 18). Diesbezüglich ist besondere Sensibilität geboten, um nicht vorschnell aus dem eigenen Selbstverständnis (über Kinder oder Strafvollzug) heraus Schlüsse zu ziehen.

Insgesamt habe ich sieben – meist halb- oder ganztägige – Beobachtungen durchgeführt. Nach einer ganztägigen Beobachtung in jeder der beiden Einrichtungen habe ich in weiteren, fokussierten Beobachtungen die Kinder ‚begleitet‘ und an für die Forschungsfragen relevanten Aktivitäten teilgenommen. Theoriegeleitete und forschungspraktische Abwägungen führten zu folgendem Sample:

Mutter-Kind-Einrichtung	Beobachtungen, Perspektiven und Fokussierungen
Offener Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> – Einblick in den Alltag der Einrichtung: Ein Werktag. – Fokus auf die Kinder: Frühstück und Begleitung der Kindergruppe. – Fokus auf Perspektiven der Akteur/-innen: 1/2 Tag für gezielte Gespräche mit Müttern, Erzieherinnen und Bediensteten des AVD.
Geschlossener Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> – Einblick in den Alltag der Einrichtung: Ein Werktag. – Fokus auf die Kinder: Frühstück und Begleitung der Kinder des geschlossenen Vollzugs bei einem Ausflug mit Erzieherinnen. Eine weitere Frühstückssituation. – Kontrastive Beobachtung: Ein Tag am Wochenende.

Alle Beobachtungen wurden im Umfang von fünf bis 19 Seiten protokolliert und bieten die Materialbasis für diesen Bericht. Die zahlreichen Gespräche mit Müttern, Erzieherinnen, AVD-Bediensteten und ehrenamtlichen Betreuerinnen wurden im Sinne „ethnographischer Interviews“ (Spradley 1979) oder Informantengespräche geführt und in den Protokollen zusammengefasst. Ansatzpunkte für weiterführende Interviews – mit Müttern und den unterschiedlichen Mitarbeiter/-innen der Einrichtungen, aber z. B. auch mit Mitarbeiter/-innen weiterer (externer) Beratungsstellen oder mit ehrenamtlichen Unterstützer/-innen von inhaftierten Frauen und Müttern – sind im bisher erhobenen Material vielfältig enthalten. Dem bereits jetzt umfangreich vorliegenden (Beobachtungs-)Material (insgesamt gut 100 DinA-4-Seiten) kann dieser Bericht kaum gerecht werden. Angedacht ist, es evtl. zur Vorbereitung eines weiterführenden Forschungsantrages und einzelner Publikationen zu nutzen, da es für eingehendere Analysen weitreichendes Potenzial bietet.

3 Die Mutter-Kind-Einrichtungen und ihr Alltag

Die Unterbringung von Müttern und Kindern in der untersuchten JVA ist im Strafvollzugsgesetz des Bundes (§§ 80, 142 StVollzG) geregelt. § 80 des Bundesstrafvollzugsgesetzes gibt vor, dass nicht schulpflichtige Kinder gemeinsam mit

ihren Müttern in einer Haftanstalt untergebracht werden können, wenn der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts dem zustimmt und die gemeinsame Unterbringung dem Wohl des Kindes entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören. Hiermit korrespondiert die Organisationsvorschrift des § 142, wonach Vollzugsanstalten für Frauen Einrichtungen für Mütter mit Kindern vorsehen sollen.³ Grundsätzlich ist die gemeinsame Unterbringung von Müttern (bzw. Vätern) und Kindern im Kinder- und Jugendhilferecht (§ 19 SGB VIII/KJHG) im Kontext der Hilfen zur Erziehung geregelt. Die KJHG-Regelungen gelten auch für die entsprechenden Einrichtungen des Strafvollzugs. Die Stellung des Jugendamtes ist allerdings relativ schwach, da es in Bezug auf die Sicherung des Kindeswohls nur „zu hören“ ist (vgl. Siebenmorgen 1988). Gleichwohl sind die Mutter-Kind-Heime Institutionen, die zugleich Jugendhilfeeinrichtungen *und* Sondereinrichtungen des Strafvollzugs sind (vgl. Schmitz-Rößner 2008: 115).

Die Mutter-Kind-Heime haben damit die doppelte Funktion, dass sie Strafvollzug für die inhaftierten Mütter und zugleich Heim für die Mütter und Kinder sind. Über die Widersprüche hinaus, die im Strafvollzug bereits mit der Allianz von Helfen und Strafen verbunden sind (vgl. dazu Cremer-Schäfer 2005, 1992; Cremer-Schäfer/Steinert 1998: 29-75), trifft hier die Ordnung des Strafvollzugs auf die des kindgerecht gestalteten Heims. Die doppelte Funktion der Mutter-Kind-Heime ist dabei auf unterschiedlichen Ebenen bedeutsam: Erstens ist auf administrativ-organisatorischer Ebene die Zuständigkeit für Mütter und Kinder getrennt. Sie liegt für die Kinder bei den Jugendämtern ihrer Heimatstadt und für die Mütter bei der Haftanstalt. Zweitens sind Haftanstalt und Heim auf unterschiedliche Ziele ausgerichtet. Der Strafvollzug ist (u. a.) auf die Resozialisierung der inhaftierten Mütter gerichtet, das Heim auf die Sozialisierung der Kinder und dabei auf die Förderung der Mutter-Kind-Beziehung sowie der motorischen, emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung (vgl. z. B. Riemann 1988: 98).⁴ Drittens kommt es durch die doppelte Funktion der Einrichtungen zu Überschneidungen der symbolischen Repräsentationen von Haftanstalt und

³ Im Zuge der ersten Stufe der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder übergegangen. In einigen Bundesländern wurden bereits landeseigene Strafvollzugsgesetze verabschiedet, in anderen ist dieser Prozess gerade im Gange. In einigen der Landesstrafvollzugsgesetze wurden die Bestimmungen des Bundesstrafvollzugsgesetzes weitgehend übernommen (Bayern, Hamburg), die neuen hessischen Straf- und Untersuchungshaftvollzugsgesetze wiederum formulieren die dem § 80 entsprechenden Regelungen geschlechtsneutral („Unterbringung von Gefangenen mit ihren Kindern“), um die Option zu schaffen, dass auch Väter mit ihren Kindern in Haftanstalten untergebracht werden können.

⁴ Maelicke (1984:25) spricht diesbezüglich von einem „permanenten Zielkonflikt“ zwischen der Resozialisierung der Frauen und der möglichst unbeeinträchtigten Sozialisierung der Kinder.

Heim. Im Folgenden gehe ich zunächst auf die beiden Einrichtungen und anschließend auf den organisierten Tagesablauf der Kinder ein.

3.1 Merkmale der beiden Mutter-Kind-Einrichtungen

Das untersuchte Mutter-Kind-Heim wurde im Zuge der Reformen des Strafvollzugs in den 1970er Jahren gegründet und gegen Ende der 1980er Jahre in eine geschlossene und eine offene Einrichtung aufgeteilt.⁵ Beide wurden mit Erziehungspersonal und Räumen für Kinder ausgestattet. Die Einrichtung des offenen Vollzugs ist relativ unabhängig von der Hauptanstalt, die des geschlossenen ist dagegen personell und organisatorisch stark in die Regelungen der Hauptanstalt eingebunden. In beiden Einrichtungen ist der Alltag der Kinder durch die Haftsituation beeinflusst, wobei bestimmte Freiheiten der Kinder in der Einrichtung des geschlossenen Vollzugs teilweise empfindlich beeinträchtigt zu sein scheinen (vgl. Kap. 5.2). Die umfassende Organisation des Alltags, wie sie in solchen Einrichtungen umgesetzt wird (vgl. z. B. Schmitz-Rößner 2008: 118f.), hingegen soll den Kindern ein Leben ermöglichen, das dem jenseits der Haftanstalt vergleichbar ist, sowie möglichen Entwicklungsbeeinträchtigungen entgegen arbeiten.

Die Mutter-Kind-Einrichtung des *offenen Vollzugs* befindet sich auf einem Grundstück außerhalb des Geländes der JVA und hat eine eigene Pforte. Diese ist von Mitarbeiter/-innen des allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) besetzt, welche die Ausgänge und Arbeitszeiten der Inhaftierten kontrollieren. Die Einrichtung hat eigene Arbeitsbereiche, in denen die inhaftierten Mütter ihre Arbeitspflicht absolvieren. Täglich ab 16:00 Uhr können (und sollen) die Mütter mit ihren Kindern die Einrichtung zeitlich begrenzt verlassen. Die Einrichtung hat 18 Haftplätze, von denen während der Forschungszeit neun bis zwölf belegt waren, es lebten 11-15 Kinder dort. Die Zahlen variierten nach Entlassungen und Neuaufnahmen. Jede Inhaftierte ‚bewohnt‘ ein bis zwei kleine Räume mit ihrem Kind/ihren Kindern. Diese Zimmer sind auf zwei Stockwerke (1. u. 2. Stock) mit je einer Küche verteilt.

„Im Parterre des Mutter-Kind-Heimes Frankfurt hat der Besucher den Eindruck, er betritt einen Kindergarten“ (Riemann 1988a: 35). Ein solcher Eindruck entsteht, wenn man in der untersuchten Einrichtung des offenen Vollzugs die Pforte passiert und den Flur betreten hat. Hier dominiert der für die Kinder eingerichtete Bereich, der aus fünf miteinander verbundenen Räumen und einer kleinen (Kinder-)Sporthalle besteht. Unmittelbar daran angrenzend befindet sich

⁵ Zu Empfehlungen für Mutter-Kind-Einrichtungen in Frauenjustizvollzugsanstalten in der damaligen Zeit s. Birtsch/Riemann/Rosenkranz (1988: 191ff.).

ein großer Hof, der vielseitig als „Spielplatz“ gestaltet und ausgebaut ist. Der gesamte Erdgeschossbereich ist mit Bildern oder anderen Dekorationen versehen. Die Schilder an den Türen gleichen Bilderbuchbildern, die neben Küche, Kindergruppenraum, Speiseraum z. B. auch das Kontrollorgan des Strafvollzugs darstellen: Wie ‚lustige Bilderbuchpolizisten‘ schauen uniformierte Bedienstete im Portrait von einem Schild. Neben dem Kindergruppenraum gibt es im Erdgeschoss noch einige Büros des Personals und einen Speiseraum. Im Außenbereich steht eine Sitzzecke aus – vermutlich ausrangierten – Sofas, die den Müttern als Raucherbereich dient, von dem aus sie den Spielplatz überblicken können.

Die Einrichtung des *geschlossenen Vollzugs* besteht aus einem räumlich abgegrenzten Bereich im geschlossenen Vollzug der JVA. Es gibt keine eigene Pforte, aber einen kleinen Bereich des AVD am Eingang des Hauses. Die Mütter absolvieren ihre Arbeitspflicht jenseits der Einrichtung in Arbeitsbereichen des Regelvollzugs. Nach Arbeitsschluss betreuen sie ihre Kinder in den Räumen der Einrichtung. Es gibt fünf Haftplätze für Mütter, die im Forschungszeitraum von vier bis maximal sechs inhaftierten Müttern mit ihrem Kind belegt waren. Je ein Mutter-Kind-Paar bewohnt einen Raum im oberen Stockwerk des Gebäudes. Dort gibt es einen Gemeinschaftsraum und eine Küche, die auch genutzt werden können, während die Mütter nachts auf diesem Stockwerk eingeschlossen sind. Im Erdgeschoss befinden sich verschiedene Gemeinschaftsräume.

Auch hier ist die Raumgestaltung auf die Kinder ausgerichtet, wenn auch der große Außenbereich mit deutlich weniger Spielgeräten ausgestattet ist, welche vereinzelt und freistehend etwas ‚verloren‘ wirken. Eine ‚Kindergartenatmosphäre‘ stellt sich hier insgesamt weniger ein als in der Einrichtung des offenen Vollzugs, da es nur einen für die Kinder vorgesehenen Spielraum gibt, in dem während des Forschungszeitraums wenig Spielzeug vorhanden war. Die Fenster zum Hof sind mit Stahlgittern und dünneren Drahtgittern versehen. Da sich das Haus am Rande der JVA III befindet, gibt es auch Fenster zur Straße. Diese sind nicht vergittert, können aber auch nicht geöffnet werden. Dies führt gelegentlich zu Beschwerden, da die Belüftungsanlage im Haus für unzureichend befunden wird.

In beiden Einrichtungen wird durch kindbezogene Symbole und die weitgehende Vermeidung von gefängnisbezogenen Objekten der Eindruck stark reduziert, dass man sich in einer Haftanstalt befindet. Die Bediensteten sind zivil gekleidet und die Mütter tragen eigene Kleidung und nicht die in der Hauptanstalt üblichen „Knastjogger“. So wird versucht, die „Gefängnis-“ oder „Knastatmosphäre“ (Riemann 1988a: 33; Rosenkranz 1985: 78) weitgehend zu verhindern.

Der zentrale Unterschied zwischen den beiden Einrichtungen besteht in den jeweiligen Freiheitsspielräumen der inhaftierten Mütter. Dies sowie die unter-

schiedliche Anzahl der inhaftierten Mütter führt zu verschiedenen Anforderungen an das Zusammenleben für Mütter und Kinder, aber auch zu einer je spezifischen Dynamik. Im geschlossenen Vollzug erscheinen die Mütter stärker als eine Gruppe, das Zusammenleben wirkt zunächst ‚vertraut‘ und teilweise ‚harmonisch‘. Bedienstete und teilweise auch die Erzieherinnen oder die Sozialarbeiterin – und auch ich als Forscherin – werden meist in die alltäglichen Abläufe und das soziale Leben integriert. Im offenen Vollzug hingegen gibt es – schon aufgrund der Ausgangszeiten – keine ähnliche Gruppendynamik. Auch die Bediensteten sind weniger präsent, da sie ihre Arbeit fast ausschließlich an der Pforte ausführen.⁶ Im offenen Vollzug wird die Inhaftierung weniger durch das Einschließen der Inhaftierten, als durch Aufforderungen zur (Selbst-)Disziplinierung sichtbar. Dies zeigt sich z. B. beim Ausgang oder der Meldung von Arbeitszeitbeginn oder -ende, wenn die Mütter an der Pforte einzeln anstehen müssen, und beispielsweise ihre Zeiten durch eine Stechuhr kontrolliert werden.

3.2 Der Tagesablauf aus der Perspektive der Organisation

Bundesweit werden in Mutter-Kind-Einrichtungen der Haftanstalten nur Kinder aufgenommen, die noch nicht schulpflichtig sind.⁷ Daher muss die voraussichtliche Haftzeit der Mutter mit dem Alter des Kindes ‚kompatibel‘ sein. Die mehr als drei Jahre alten Kinder des untersuchten Mutter-Kind-Heims besuchen öffentliche Kindertageseinrichtungen, die Jüngeren werden in der Kindergruppe der Einrichtung betreut. Mütter von Neugeborenen betreuen ihre Kinder bis zu neun Monate selbst. Die verschiedenen Kinder erleben somit einen teilweise recht unterschiedlichen Alltag. In die Forschung wurden vor allem die Kinder einbezogen, die vor Ort betreut werden. Wie deren Tagesablauf organisiert wird, stelle ich im Folgenden dar.

Der Tag der Kinder beginnt in beiden Einrichtungen mit dem gemeinsamen Frühstück der Mütter, Kinder und (mindestens einer der) Erzieherinnen. Dieses wurde nach einer Klausur der Erzieherinnen drei Monate vor Forschungsbeginn verpflichtend eingerichtet und soll Müttern und Erzieherinnen eine Kontaktzeit bieten, Kommunikation ermöglichen und strukturierend auf den Tagesablauf der Kinder wirken. Im offenen Vollzug bereitet eine Inhaftierte, die im Hauswirtschaftsbereich arbeitet, das Frühstück in der „Kinderküche“ zu, im geschlossenen wird es von den Müttern selbst vorbereitet. Die Kinder werden im unmittelbaren

⁶ Allerdings geht aus Gesprächen mit Bediensteten hervor, dass sie an den Wochenenden teilweise auch in der Einrichtung des offenen Vollzugs etwas mit den Müttern und Kindern unternehmen (grillen, backen o. ä.).

⁷ In Einrichtungen des geschlossenen Vollzugs liegt die Altersgrenze i. d. R. bei drei Jahren.

Anschluss oder auch noch während ihres Frühstücks von den Erzieherinnen übernommen und in die Kindergruppe oder zu Ausflügen gebracht.

In der Kindergruppe werden die Kinder i. d. R. von mehreren Erzieherinnen betreut, so dass die vielseitigen räumlichen Möglichkeiten gleichzeitig genutzt werden können.⁸ Für die Kinder aus dem Mutter-Kind-Heim des geschlossenen Vollzugs werden an zwei Vormittagen Ausflüge organisiert, zu denen bisweilen auch weitere Kinder mitgenommen werden. Einmal wöchentlich gibt es ein einstündiges Sportangebot von einer Sportpädagogin. Täglich wird gemeinsam zu Mittag gegessen, anschließend machen alle Kinder für zwei Stunden Mittagschlaf. Neben der täglichen Betreuung unternimmt eine Erzieherin an Samstagvormittagen Ausflüge mit den Kindern aus dem geschlossenen Vollzug – sofern sich dies nach Personallage einrichten lässt.

Der organisatorische Aufwand ist für die Erzieherinnen recht hoch, da stets beide Einrichtungen koordiniert, oft spontan Arztbesuche eingeplant werden müssen oder weil die Erzieherinnen vorübergehend – z. B. wenn eine Mutter einen Gerichtstermin hat – auch jüngere Kinder übernehmen, die prinzipiell noch von ihren Müttern betreut werden. Weil zudem die Kinder unterschiedlich lange Zeiten in der Gruppe bleiben (z. B. wegen Eingewöhnung), ist es für die Erzieherinnen oft schwierig, etwas mit der ganzen Gruppe zu unternehmen. Zugleich erfordert das unterschiedliche Alter der Kinder vielfältige Betreuungsformen. Während des Forschungsaufenthaltes kamen zusätzlich häufig Personalengpässe hinzu.⁹

Nach der Kindergruppe werden die Kinder wieder von den Müttern betreut, wobei meist noch bis zum späteren Nachmittag je eine Erzieherin in den Einrichtungen bleibt. Im offenen Vollzug unternehmen die Mütter nach der Kindergruppe etwas mit den Kindern außerhalb der Einrichtungen. Da dies den Müttern im geschlossenen Vollzug nicht möglich ist, sind sie auf die vor Ort vorhandenen Ressourcen verwiesen, um den Rest des Tages für die Kinder zu gestalten. Einen Ausgleich für die Begrenzung der Mütter bei Unternehmungen mit den Kindern im geschlossenen Vollzug sollen beispielsweise die Ausflüge mit einer Erzieherin an den Samstagvormittagen schaffen. Einige Kinder werden zudem bisweilen für

⁸ Es gibt Matratzenlager zum Toben, eine Spielecke mit Kinderküche, Sofas etc., einen runden Tisch für gemeinsame Brettspiele, Bastelmaterial u. v. m. Hinzu kommt ein Bewegungsraum mit Bällchenbad und allerlei Schaumstoffmaterial, um Brücken, Hindernisse und Wege zu bauen. Im Außenbereich befinden sich Sandkästen, kleine Holzhäuschen, eine Schaukel, eine Art Bobbycarrennbahn bzw. -abfahrt u. v. m.

⁹ Um all dies möglichst frühzeitig koordinieren zu können, erweist sich ein Instrument des Strafvollzugs als hilfreich, die morgendliche „Zählung“ der Gefangenen um 6:30 Uhr (Wochenende 8:30 Uhr). Dazu melden sich die inhaftierten Mütter bei den Bediensteten des AVD und teilen u. a. mit, ob etwas Besonderes mit den Kindern ist (z. B. Krankheit, Arztbesuche). Diese Informationen werden an die Erzieherinnen weiter geleitet, so dass sie es in die unmittelbare Tagesplanung und ihre Personalaufteilung einbeziehen können.

ein paar Stunden von Verwandten abgeholt. Darüber hinaus machen es sich die ehrenamtlichen Betreuer/-innen zur Aufgabe, den Kindern erweiterte Erfahrungs- und Erlebnismöglichkeiten zu bieten – z. B. indem sie sie am Wochenende zu gemeinsamen Unternehmungen abholen.

Die Beschreibungen zeigen, dass ein hoher Aufwand betrieben wird, um den Kindern möglichst ‚normale‘ Lebens- und Entwicklungsbedingungen zu bereiten. In die situative *Gestaltung* des Alltags der Kinder sind dabei viele Akteure mit unterschiedlichem Status (als Mütter, Bedienstete, Erzieherinnen, ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen und teilweise auch Verwandte) eingebunden. Die *Organisation* des Kinderalltags ist wiederum vor allem von den Müttern und Erzieherinnen – in teilweise enger Kooperation – zu erbringen. Die geteilte Zuständigkeit setzt beide in ein komplexes Abhängigkeitsverhältnis, das durch strukturelle Konflikte gekennzeichnet ist. Darum soll es im Folgenden gehen.

4 Mutterschaft in Haft

In den folgenden Ausführungen geht es darum, wie die Zuständigkeit für die Kinder zwischen Müttern und Erzieherinnen aufgeteilt wird (und werden muss). Die Frage der Zuständigkeit kann nur vor dem Hintergrund der doppelten Funktion der Einrichtungen (als Haftanstalt und Heim) untersucht werden, die auf die Mutterschaft wirkt. So wird einerseits die Ausübung der mütterlichen Pflichten durch die Inhaftierung erheblich eingeschränkt (Kap. 4.1), andererseits wird die Erziehung selbst zum Gegenstand vielfältiger Beobachtung (und z. T. Kontrolle) (Kap. 4.2). Mütter und Erzieherinnen sind dabei in komplexe Abhängigkeiten gesetzt und auf eine enge Zusammenarbeit angewiesen, die strukturell Konfliktpotenziale mit sich bringt (Kap. 4.3 und 4.4). Hinzu kommt, dass die Inhaftierung selbst gegenüber den Kindern aus verschiedenen Gründen und im Kontext der interaktiven Dynamik zu einem tabuisierten Thema werden kann bzw. wurde. (Kap. 4.5).

4.1 Kompensationen von Einschränkungen der Mütter

In organisatorischer Hinsicht werden Kompensationsleistungen erforderlich, um die Einschränkungen der inhaftierten Mütter auszugleichen. Zuständig hierfür sind die Erzieherinnen. Vor allem im geschlossenen Vollzug übernehmen sie Aufgaben, welche die inhaftierten Mütter nicht selbst übernehmen dürfen.

- Auf der Ebene von *Erfahrungen außerhalb der Einrichtung* organisieren die Erzieherinnen Ausflüge, damit die Kinder am gesellschaftlichen Leben partizipieren können.
- Auf der Ebene *sozialer Beziehungen* stehen die Erzieherinnen den Kindern als Bezugspersonen zur Seite, die sie außerhalb der Einrichtung begleiten sowie z. B. zur Kindergruppe abholen.
- Auf der Ebene der *gesundheitlichen und leiblichen Versorgung* begleiten die Erzieherinnen erkrankte Kinder zu Arztbesuchen, besorgen Medikamente und übernehmen unterschiedliche Aufgaben bei der Ernährung: Sie nehmen am Frühstück teil, essen mit den Kindern zu Mittag und übernehmen – vertretungsweise – auch Aufgaben der Hauswirtschaftsmeisterin, welche die Verpflegung der Kinder organisiert.
- Auf der Ebene der *Betreuung* kommt noch hinzu, dass bestimmte Zeiten von den Erzieherinnen „abgedeckt“ werden sollten (z. B. wenn Mütter zu Gerichtsterminen geladen sind oder während sie an anstaltsinternen Veranstaltungen, wie Sport, Einkauf, Kantinenessen teilnehmen).

An dieser sicherlich noch zu ergänzenden Auflistung wird erkennbar, wie eingeschränkt die mütterliche Autonomie ist und dass unmittelbare Abhängigkeiten der Mütter von den Erzieherinnen entstehen. Die Mütter erleben diese Abhängigkeit u. a. in folgenden Hinsichten: Die Betreuungs- und Förderkonzepte der Erzieherinnen, ihre Vorstellungen von Ernährung, gesundheitlicher Versorgung und z. B. der Notwendigkeit eines Arztbesuches des Kindes seien hinzunehmen, auch wenn sie als Mütter anderer Ansicht sind. Hinzu komme alltagspraktisch, dass die Erzieherinnen (z. B. aufgrund von Personalmangel) bestimmte Zeiten nicht „abdecken“ (können). Die Erzieherinnen wiederum haben teilweise andere Vorstellungen als die Mütter bezogen auf die Versorgung der Kinder und sind vor Ort die Personen, mit denen Konflikte ausgetragen werden können.¹⁰ Eine Folge der Einschränkungen der Mütter besteht für die beteiligten Personen darin, dass strukturell angelegte Konflikte um die Erfüllung mütterlicher Pflichten immer wieder auf persönlicher Ebene ausgetragen werden (müssen).

4.2 Erziehung unter Beobachtung

Es gilt als eine zentrale Bedingung für die Aufnahme in die Mutter-Kind-Heime, dass die Mutter in der Lage ist, ihre mütterlichen Pflichten wahrzunehmen, dass

¹⁰ Dabei sind nicht alle Beziehungen von Müttern und Erzieherinnen stets konfliktreich. Einige Mütter zeigen sich äußerst dankbar für Unterstützungen durch die Erzieherinnen: Die Mitarbeiter/-innen würden sich „ganz schön reinhängen“ und hätten viele Umstände zu bewältigen, „wenn man hier ordentlich redet“, könne man „so ziemlich alles erreichen“.

sie ‚als Mutter‘ verlässlich ist und die Beziehung zum Kind grundsätzlich „gestärkt oder gefördert“ werden soll (Siebenmorgen 1988: 156). Diese prinzipielle Zuschreibung steht jedoch in einem gewissen Widerspruch dazu, dass diese mütterlichen Pflichten im Kontext der „Hilfe zur Erziehung“ (KJHG) realisiert werden müssen. Hilfen in diesem Sinne bringen Formen der Kontrolle und Beobachtung von Erziehung und Fürsorgepraktiken der Mütter (Eltern) mit sich und schränken damit die Wahrnehmung der mütterlichen Aufgaben in bestimmter Hinsicht auch wieder ein. Denn diejenigen, welche Hilfe leisten, stehen im Auftrag des Jugendamtes auch in der Verantwortung, das Wohlergehen des Kindes zu sichern und zu schützen. Ein Konfliktpotenzial besteht darin, dass Mütter und Erzieherinnen teilweise unterschiedliche Vorstellungen davon haben, was ‚das Beste‘ für das Kind in bestimmten Situationen ist. Im Auftrag des Jugendamtes stellt sich für die Erzieherinnen die Frage, ob der Anspruch eingelöst werden kann, die Mutter-Kind-Beziehung zu erhalten, zu stabilisieren oder herzustellen. Wenn sie die Mütter unterstützen, sollen sie wiederum deren Pflichten nicht stellvertretend erfüllen.

Die an die Inhaftierten als Mütter gestellten Anforderungen sind in den beiden Einrichtungen unterschiedlich. Im geschlossenen Vollzug können die Mütter ihre Pflichten nur in sehr viel stärker begrenztem Maße erfüllen. Ihre Zuständigkeit besteht vor allem im häuslichen Alltag mit dem Kind oder wird durch bürokratische Verfahren, wie Bestellungen von Pflege- und Lebensmitteln realisiert. Im offenen Vollzug wiederum *dürfen* die Mütter nicht nur tägliche „Ausgänge“ mit den Kindern unternehmen, sondern sie *sollen* dies auch tun, um ihnen adäquate Anregungen zu ermöglichen. Hierauf achtet nach Information einer Bediensteten auch das Anstaltspersonal. Da es sich bei den mütterlichen Pflichten um keinen klar definierten Bereich handelt, haben Mütter, Erzieherinnen und Bedienstete teilweise recht unterschiedliche Vorstellungen davon, was die Mütter tun und lassen sollten.

In vielerlei Hinsicht steht die Erziehung selbst unter der Beobachtung verschiedener Akteure. Indirekt wird die gemeinsame Unterbringung auch der Resozialisierung zugerechnet, und mit dem Argument, dass das Kindeswohl gesichert werden soll, wird die Erziehung selbst zum Gegenstand von Beobachtung und Verhandlung. Teilweise sind damit auch Eingriffe in die Erziehungspraxis der Mütter verbunden. Zu Beobachtungen, Verhandlungen und Interventionen in die Erziehung lassen sich einige Beispiele aufführen:

- Beim gemeinsamen Frühstück werden die Ernährung und der Umgang der Mütter mit den Kindern für die Erzieherinnen beobachtbar und kommunizierbar.

- Mütter, Kinder, Erzieherinnen und Bedienstete begegnen sich im Alltag ständig, so dass Mutterschaft und Erziehung eine ‚öffentliche Sache‘ werden (vgl. Maelicke 1984: 30). Eine Bedienstete problematisiert, sie hätten immer im Blick, dass die Mütter ihre Kinder nicht unbeaufsichtigt ließen, was im normalen Leben so nie der Fall wäre. Damit korrespondiert wiederum die Bemühung der Mütter, die Kinder nie unbeaufsichtigt zu lassen, sondern immer für Vertretung durch andere Mütter, Erzieherinnen, Bedienstete oder auch die Forscherin zu sorgen.
- Eine andere Bedienstete sieht es auch als Aufgabe des AVD an, die Mütter zu einem bestimmten Verhalten ihren Kindern gegenüber anzuhalten, z. B. dass sie im offenen Vollzug mit den Kindern nach draußen gehen. Sie berichtet, sie stelle schon auch mal den Strom aus, wenn eine Mutter ihr Kind am Wochenende den ganzen Tag vor den Fernseher setze.
- Eine offizielle Form der Beobachtung und Dokumentation besteht zudem in den Entwicklungsgesprächen, die mit den Erzieherinnen ca. alle 4-6 Monate geführt werden.

Damit sind nur einige Beispiele angesprochen, inwiefern die Erziehung und die Mutterschaft im Alltag beobachtet und zu einem verhandelbaren Gegenstand gemacht werden. Da die Mütter sich bzw. die Ausübung ihrer Rolle als Mutter auch unter Beobachtung begreifen, scheint es oft nicht einfach um die Sorge selbst zu gehen, sondern auch darum, diese zur Darstellung zu bringen.¹¹ Die Erzieherinnen wiederum erscheinen – so weit sie sich auch selbst zurück halten – immer wieder als Repräsentantinnen der Beobachtung von Erziehung und Mutterschaft.

4.3 Konfliktpotenziale

Im Folgenden komme ich auf Konfliktpotenziale zu sprechen, die sich aus der institutionellen Ordnung der Einrichtungen als Strafvollzugseinrichtungen einerseits und als Heime für Mütter und Kinder andererseits ergeben. Dabei wird deutlich, inwiefern die strukturell bedingten Konflikte auf persönlicher Ebene zu verhandeln sind.

¹¹ Während der Eingewöhnung eines Kindes in die Kindergruppe, zu der es in dieser Zeit von seiner Mutter begleitet wird, wurde folgende Beobachtung gemacht:

Die Mutter bringt sich wie eine verantwortliche Person ein, als ob sie selbst einen Erziehungsauftrag bezogen auf alle Kinder hätte. Sie spielt mit den Kindern, weist sie zurecht, was sie dürfen und was nicht. Während der Beobachtung hatte ich mehrfach den Eindruck, dass sie damit etwas zeigt: Sie kommt als Person in den Blick, welche die Erziehung der Kinder übernimmt, und es scheint zudem, als stelle sie ihre Erziehungsfähigkeit unter Beweis. Für mich? Für die Erzieherinnen? (Beobachtungsprotokoll)

4.3.1 Die eigene Verwaltung von (finanziellen) Mitteln für die Kinder

Der Zugang zu Eigentum ist für Inhaftierte durch die Ordnung der Strafvollzugsgesetze geregelt (vgl. dazu z. B. Zolondek 2007: 66f.). In diesem Zusammenhang sind bei den Mutter-Kind-Einrichtungen zunächst die Heimpflegekosten zu nennen, die die Jugendämter der JVA monatlich über Tagessätze zahlen. Die dafür von den Einrichtungen zu erbringenden Leistungen sind in der Leistungsvereinbarung geregelt und unterliegen regelmäßigen Prüfungen – das beinhaltet Regelungen für die Finanzierung der Unterbringung, Nahrungs- und Pflegemittel der Kinder. Darüber hinaus haben die Mütter die Möglichkeit, Mittel für die Kinder beim Jugendamt zu beantragen (z.B. Bekleidungsbeihilfen, Taschengeld, Erstausrüstung). Diese Mittel sind eine „Nebenleistung“ der Jugendämter, die im geschlossenen Vollzug dem „Eigengeldkonto“ einer Mutter gutgeschrieben oder – im offenen Vollzug – auf das private Konto einer Mutter überwiesen wird. In Gesprächen mit den Müttern aus der Einrichtung des geschlossenen Vollzugs stellt sich das Verfügen über diese Mittel durch die Mütter selbst als ein höchst komplexer Vorgang dar: Sie geben ‚Bestellungen‘ auf, indem sie ein „Antragsformular“ (das so genannte „Anliegen“¹²) ausfüllen. Die bestellten Produkte – z. B. von „Baby-Walz“ – werden einmal monatlich geliefert und müssen in der „Kammer“ abgeholt werden. Der Betrag für die Bestellung wird an der „Kasse“ der Anstalt gesperrt, so dass er für den bestellten Posten reserviert und nicht anderweitig verfügbar ist. Diese (verwaltungstechnisch aufwändig) regulierte Ausgabe der eigenen Mittel für die Kinder wird von den Müttern als Fremdbestimmung bei der Erfüllung ihrer mütterlichen Sorgepflichten wahrgenommen – und führt ihnen ihre Position als inhaftierte Mutter vor. Die mütterliche Verantwortung der Inhaftierten unterliegt der widersprüchlichen Regel, dass die Mütter einerseits über die Produkte selbst entscheiden, die sie andererseits aber nur über das Prozedere und die Kontrollen der Haftanstalt erhalten können.

Die Verwaltung der Nahrungs- und Pflegemittel für die Kinder, die aus den Heimpflegekosten der Jugendämter finanziert werden, muss gemäß den Leistungsvereinbarungen von der Anstalt organisiert werden. Im offenen Vollzug wird die Ernährung der Kinder durch gemeinsame Mahlzeiten oder z. B. beim Abendessen über die Ausgabe von Einzelportionen für die Kinder sicher gestellt. Im geschlossenen Vollzug wird den Einschränkungen der Mütter damit begegnet, dass sie Nahrungs- und Pflegemittel nach Bedarf ‚bestellen‘ können, indem sie ein „Anliegen“-Formular ausfüllen. Während damit auf konzeptioneller Ebene versucht wird, die Mütter in die Versorgung und Pflege der Kinder einzube-

¹² Das Formular wird für sehr unterschiedliche Sachverhalte verwendet (z. B. als Antrag auf Ausgänge oder Ausführungen, zur Forschungszeit auch für Lebensmittelbestellungen für die Kinder).

ziehen, erfahren die Mütter diese Regelungen dennoch häufig als Fremdbestimmung und Bevormundung. Der Versuch, individuelle Vorlieben zu berücksichtigen, statt einen Speiseplan vorzugeben, kann m. E. das Problem, dass der Alltag der inhaftierten Mutter eingeschränkt ist, nicht kompensieren. Die Fremdbestimmung wird zwar transformiert, indem Momente der Selbstbestimmung eingeräumt werden, die jedoch in der Haftanstalt andere Verfahren fremdbestimmter Organisation erfordern. Auch hier liegt ein struktureller Widerspruch vor: Die Mütter sollen Aufgaben der Pflege und Versorgung – so weit die Inhaftierung es zulässt – selbstbestimmt übernehmen, unterliegen dabei jedoch den Regelungen der Einrichtungen. Vor diesem Hintergrund sehen viele Mütter ihre Kinder selbst durch die Haft eingeschränkt. Einige kritisieren zudem, dass Pakete der Kinder „kontrolliert“ würden und einige nehmen die organisierte Ernährung der Kinder so wahr, dass die Nahrungsmittel der Kinder „rationiert“ würden. Ihr Begriff ist dann des Öfteren, dass die Kinder selbst „bestraft“ würden.

4.3.2 Getrennte Zuständigkeit von Haftanstalt und Jugendamt

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Versorgung der Mütter (JVA) und Kinder (Tagessätze im Rahmen der Jugendhilfeleistung) liegen zunächst auf strukturell-organisatorischer Ebene, wirken sich jedoch auch auf die Alltagspraxis der Mütter und Kinder aus.

- Da die Trennung auch bei den Lebensmitteln besteht, stellt sich beim gemeinsamen Frühstück ein weiteres Konfliktpotenzial heraus. Im offenen Vollzug z. B. wird das Frühstück der Kinder am gemeinsamen Esstisch bereit gestellt. Die Mütter wiederum müssten eigentlich ihr eigenes Frühstück mitbringen, das sie am Vorabend von der Anstalt bekommen. Obwohl auch diese Trennung nicht streng verfolgt wird, ist die Situation der Mütter diesbezüglich paradox: Sie müssen zum hergerichteten Frühstück erscheinen, sollten aber das dazu vorbereitete Essen nicht essen. Unter anderem führt dies dazu, dass die angestrebte Kommunikation beim Frühstück oft allein über das Essen geführt wird: Mütter und bisweilen auch Angestellte sprechen immer wieder – teilweise auch ironisierend – davon, niemandem etwas wegessen zu wollen.

Des Weiteren kommen die Regelungen für Übernachtungen der Kinder außerhalb der Einrichtung hinzu. Mit Zustimmung der (sorgeberechtigten) Mutter können die Kinder außerhalb der Einrichtungen bei Verwandten oder vertrauten Personen übernachten. Bezogen auf die Dauer des Aufenthalts eines Kindes außerhalb der Einrichtungen, aber auch hinsichtlich der ‚Sicherheit des Kindeswohls‘ unterliegen die externen Übernachtungen jedoch bestimmten Regeln:

- Im Rahmen der Finanzierung des Platzes sind längere externe Aufenthalte bis zu bestimmten zeitlichen Grenzen möglich.¹³ Gleichwohl erscheinen diese Begrenzungen einigen Müttern im Kontext der Haftanstalt leicht als eine Freiheitseinschränkung der Kinder selbst.
- Hinzu kommt, dass die Mutter vor der ersten externen Übernachtung ihres Kindes bei einer anderen Person einen Antrag beim Team stellen muss, dass das Kind bei dieser Person übernachten soll. Für die Mitglieder des Teams dient dies dazu, über den Aufenthaltsort und das Verhältnis des Kindes zu den entsprechenden Personen informiert zu sein. Denn, wie die Sozialarbeiterin ausführt, übernehmen die Mitarbeiter/-innen der Einrichtungen im Auftrag des Jugendamtes die Verantwortung für die Kinder und ihr Wohlergehen – gerade auch für Zeiten, die das Kind ohne die Mutter verbringt. Insofern jedoch gerade darüber, was dem Wohl des Kindes am Besten entspricht, unterschiedliche Vorstellungen bestehen, bergen solche Regelungen, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung organisiert werden, weitere Konfliktpotenziale in den Einrichtungen vor Ort. Verschärft wird dies m. E. dadurch, dass die Mutter-Kind-Heime Einrichtungen des Strafvollzugs sind und die Mütter sich bereits in ihrer Rolle als Inhaftierte vielfältigen Beobachtungen, Zurechnungen und Bevormundungen ausgesetzt sehen.

4.3.3 Arztbesuche und die Frage nach der Definition von Krankheit

Ein weiteres Konfliktpotenzial birgt das Thema „Gesundheit der Kinder“. Dieses ist insbesondere für die inhaftierten Mütter im geschlossenen Vollzug relevant. Neben monatlichen Besuchen einer Kinderärztin in der Einrichtung werden die Kinder zu Vorsorgeuntersuchungen oder im Krankheitsfall von einer Erzieherin zu dieser Ärztin gebracht.

Konflikte entstehen, wenn die Kinder unerwartet erkranken und daher die Entscheidung anfällt, ob ein Arztbesuch von Nöten ist. Die Erzieherinnen berichten, dass sie dafür plädierten, eher den Arzt aufzusuchen, auch wenn sie unsicher seien, um sich über den Gesundheitszustand zu versichern, aber auch um einen (kosten-)aufwendigen Krankentransport am Wochenende möglichst zu vermeiden. Einige Mütter wiederum kritisieren, dass die Erzieherinnen über den Arztbesuch entscheiden – und eben nicht die Mütter selbst – und dass sie sich da-

¹³ Es gelten die Regelungen bei Abwesenheit in §19 der Hessischen Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach § 78 a ff SGB VIII (KJHG). Dort heißt es u. a.: „Das vereinbarte Entgelt kann bei Abwesenheit je Person und Kalenderjahr bis zu 63 Tage weiterberechnet werden. [...] In stationären Einrichtungen wird eine Abwesenheit bis zu drei Tagen bei den unter Abs. 1 genannten Fristen nicht berücksichtigt.“ (ebd. Abs. 1 und 6).

mit die Entscheidung über Gesundheit oder Krankheit anmaßen, was ihren Kompetenzbereich aber überschreite. Im Gespräch stellt eine Mutter heraus, dass sie mit der Ärztin nur auf dem Umweg über die Erzieherinnen kommunizieren könne und ihr dabei bereits eine Diagnose entgangen sei, von der sie erst beim Besuch der Ärztin in der Einrichtung erfahren habe.

Da Mütter und Erzieherinnen je eigene Vorstellungen davon haben, was das dem Kindeswohl entsprechend Richtige ist, ergibt sich der Konflikt, wer eigentlich definiert und definieren darf, ob ein Arztbesuch fällig ist oder nicht. Aufgrund der Inhaftierung sind die Mütter auf bestimmte Weise von der Zuständigkeit für die Gesundheit ihrer Kinder ausgeschlossen und damit in ihrer mütterlichen Autonomie beschnitten. Ein Versuch, das Problem abzumildern, stellt die Regelung dar, dass die Kinderärztin wenigstens einmal im Monat in der Einrichtung des geschlossenen Vollzugs einen Besuch abstattet, um die Kinder im Beisein der Mütter zu untersuchen und mit den Müttern zu sprechen. Dieser Arztbesuch bringt hinsichtlich der Zuständigkeit für die Gesundheit der Kinder eine gewisse Entlastung des Verhältnisses von Müttern und Erzieherinnen mit sich.

4.3.4 Konflikte um die Ernährung der Kinder

In beiden Einrichtungen sind die Nahrungsmittel der Kinder immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen, wobei es meistens um die Qualität und/oder die Menge der zugeteilten Lebensmittel geht. Für die Organisation und Besorgung der Nahrungsmittel ist eine Hauswirtschaftsmeisterin zuständig, die während der Forschungszeit vorübergehend von einer Erzieherin vertreten wurde. Da die organisierte Versorgung der Kinder den üblichen Aufgaben einer Mutter vorgreift, wird sie von den Müttern häufig als Bevormundung durch die Person erlebt, die dafür zuständig ist. Die Nahrungsmittelversorgung wird immer wieder als Beschränkung der Rechte der Kinder dargestellt:

- Im offenen Vollzug werden die Kinder tagsüber von der „Kinderküche“ und im Speisesaal versorgt, für das Abendessen erhalten die Mütter das Essen für die Kinder oft portioniert verpackt. Anders ist dies bei Müttern, die ihre meist unter einem halben Jahr alten Kinder selbst versorgen, denn sie erhalten die noch nicht vor-/zubereiteten Lebensmittel. Während Letzteres von den betreffenden Müttern ‚positiv‘ aufgenommen und mitgeteilt wird, zeigen mir die anderen empört ihre Pakete für das Abendessen mit portionierten, in Frischhaltefolie verpackten Speisen für die Kinder. Mit der Portionierung wird den Müttern ein Teil ihrer Versorgungsaufgabe genommen.

- Im geschlossenen Vollzug bereiten die Mütter Frühstück und Abendessen selbst zu.¹⁴ Die Mütter kritisieren diesbezüglich, dass häufig nicht die Lebensmittel besorgt würden, die sie (mittels eines „Anliegens“) bestellt hätten, und sie auf die darauf folgende Woche vertröstet würden. Auch reiche die Menge am Wochenende teilweise nicht aus. Hinzu komme, dass die Bestellungen teilweise nicht für die Einzelnen, sondern für die Gruppe geliefert würden, so dass sich die Mütter mit den unterschiedlichen Verbrauchsweisen der anderen arrangieren müssten. Aus der Sicht der während des Forschungszeitraums für die Ernährungsorganisation zuständigen Erzieherin wiederum stellten die Mütter sehr hohe Forderungen: Sie würden darauf abheben, dass es ihre Sache sei, sich um das Essen der Kinder zu kümmern. Wenn aber z. B. für ein Baby drei Steaks bestellt würden, würde sie eben nur eines besorgen.

Die Diskrepanz der Positionen verweist nicht nur auf unterschiedliche Maßstäbe, sondern auch auf das soziale Phänomen, dass über die Frage der Lebensmittel Konflikte ausgetragen werden. Diese sind strukturell angelegt und bestehen darin, dass die mütterlichen Rechte durch die fremdbestimmte (und bürokratische) Versorgung beschnitten werden. Während die Erzieherin – bzw. die Hauswirtschaftsmeisterin – vor dem Problem steht, nach eigenem Ermessen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu kalkulieren, aktualisiert sich für die Mütter ein weiteres Moment der Bevormundung. Sie sind von der Besorgung abhängig und davon, sich in der Gruppe zu arrangieren. Wenn dem „Anliegen“ als die bereits eingeschränkte Möglichkeit, die mütterlichen Rechte und Pflichten wahrzunehmen, nicht entsprochen wird, wird die erfahrene Einschränkung noch verstärkt.

4.4 Begrenzungen der ‚mütterlichen Hoheit‘

Die aufgeführten Beispiele stehen dafür, inwieweit die mütterliche Autonomie in den Einrichtungen eingeschränkt wird, während zugleich die Ausübung der mütterlichen Pflichten erwartet wird. Die hier aufgeführten Themen, wie z. B. die Verwaltung der finanziellen Mittel oder die Zuständigkeit für Ernährung und Gesundheit, berühren grundlegend die ‚mütterliche Hoheit‘, die von den Einschränkungen in diesen Bereichen beschnitten wird. Die Einrichtungen etablieren die Doppelbotschaft an die inhaftierten Mütter, dass die haftbedingten Einschränkungen ihrer Möglichkeiten, als Mutter zu handeln, hinzunehmen sind und dass zugleich – in bestimmtem Maße – mütterliche Pflichten zu erfüllen sind. Mit diesem strukturell erzeugten Widerspruch müssen die inhaftierten

¹⁴ Das Mittagessen nehmen die Kinder in der Kindergruppe (im offenen Vollzug) ein bzw. es wird in die Einrichtung des geschlossenen Vollzugs gebracht, wenn die Kinder dort zu Mittag essen.

Mütter umgehen (können): Die zugestandenen Rechte und Pflichten einer Mutter implizieren eine gewisse Autonomie, der sogleich durch eine komplexe Heteronomie enge Grenzen gesetzt werden. Insbesondere wenn es um Ernährung und Gesundheit geht, wird die zugestandene mütterliche Verantwortung dabei problematisch, weil sie letztlich nicht nach eigenem Ermessen ausgeübt werden kann. Die Mütter sind somit in die Situation gebracht, die Verantwortung sowie deren Einschränkungen managen und gegebenenfalls den Kindern gegenüber ausgleichen zu müssen.

Bei all dem sind die Beziehungen von Müttern und Erzieherinnen in unterschiedlicher Hinsicht belastet. Beide sind für die Kinder verantwortlich, dabei jedoch von teilweise unterschiedlichen Vorstellungen dessen motiviert, was für das Wohl des Kindes das Beste ist. Zudem sind die Beziehungen durch die strukturelle Ordnung in den Einrichtungen geprägt, in der die Mütter eine stark abhängige Position inne haben. Bezogen auf die Zusammenarbeit problematisieren Mütter wie Erzieherinnen, es gebe keine regelmäßigen Gespräche zum Austausch. Eine Erzieherin berichtet, sie versuchten, im offenen Vollzug während gut besetzter Schichten Zeit für Gespräche mit einzelnen Müttern einzuräumen, doch aufgrund von – oft krankheitsbedingtem – Personalmangel ließe sich dies nur partiell realisieren. Auf informeller Ebene gibt es zwar Möglichkeiten für den Austausch, da die Erzieherinnen auch nachmittags in den Einrichtungen anwesend sind, doch dies wird von den Müttern weniger als Gesprächszeit für sich angesehen. Das Frühstück wiederum, das die Erzieherinnen als einen Schritt zur verbesserten Kommunikation mit den Müttern betrachten, scheint aus Sicht einiger Mütter gerade dazu nicht besonders geeignet zu sein: Eine Mutter berichtet, sie sei beim Frühstück in erster Linie vollauf damit beschäftigt, dass ihr Kind etwas esse. Die Unterstützung der Mütter seitens der Erzieherinnen ist durch die Organisationsform der Einrichtungen – als Heim im Rahmen der Strafvollzugsanstalt – insofern ‚vorbelastet‘, als die Erzieherinnen und ihr Handeln von den Müttern tendenziell als Teil dieser Organisationsform wahrgenommen werden. Hinzu kommt noch der genannte Umstand, dass Mütter und Erzieherinnen teilweise recht unterschiedliche Vorstellungen davon haben, was dem Wohlergehen des Kindes unmittelbar zuträglich ist, und dass die Erzieherinnen qua Profession für die Belange der Kinder zuständig sind und sich primär auch daran orientieren (müssen). Gleichwohl merken einige Erzieherinnen an, dass die Mütter (v. a. im offenen Vollzug) „schon sehr auf sich allein gestellt“ seien, wenn es um die Belange der Kinder gehe, und auch Mütter berichten, sich zu wenig unterstützt zu fühlen. All dies verweist darauf, dass das Verhältnis von Müttern und Erzieherinnen letztlich nicht ausreichend geklärt ist.

4.5 (Re-)Normalisierung des Alltags und das Tabu der Inhaftierung

Wie bereits ausgeführt, ist die Organisation des Alltags in den Einrichtungen darauf ausgerichtet, Bedingungen für die Kinder zu schaffen, die denen des ‚normalen‘ Lebens jenseits der Haftanstalt weitgehend entsprechen. Dennoch haben viele Mütter den Eindruck, dass die Kinder keineswegs am ‚normalen Leben‘ teilhaben. Eine Mutter spricht diesbezüglich davon, dass in den Mutter-Kind-Heimen das normale Leben „nachgeahmt“ werde, dass es aber „etwas anderes“ sei, und dies den Kindern auch nicht entgehe. So betrachtet, stellt der organisierte Alltag eine Simulation von Normalität bezogen auf die Erfahrungsmöglichkeiten der Kinder dar. Zu den vielseitigen Anforderungen, die dies insbesondere für die Mütter mit sich bringt, kommt hinzu, dass die Inhaftierung (und die Tat) ein prekäres Thema darstellt, das die meisten Mütter von den Kindern fern halten bzw. weitestmöglich aussparen (möchten).

Einige Inhaftierte des offenen Vollzugs versuchen z. B. gegenüber der Kindertagesstätte ihres Kindes oder Verwandten die Inhaftierung zu verheimlichen. Um das Geheimnis zu wahren – so berichtet eine Erzieherin – müssten einige „ein Riesen-Lügengerüst“ aufbauen. Die Erzieherinnen würden dies mit den Müttern thematisieren, sähen es jedoch als eine Sache der Mütter an, wie diese damit umgingen. Konzeptionell ist vorgesehen, dass die Mütter – im Zuge ihrer Resozialisierung – ihre Inhaftierung reflexiv bearbeiten. Insbesondere das pädagogische Personal ist in Gesprächen mit den Müttern bemüht, sie darin zu unterstützen, dass sie die Situation auch mit den Kindern reflektieren. Viele Mütter wiederum berichten, aus Scham und vor allem aus Sorge bzw. dem Interesse, ihr Kind zu schützen, nicht mit ihm über die Inhaftierung zu sprechen. Das pädagogische Personal behandelt dies als eine zu respektierende Entscheidung der Mütter. Während des Forschungszeitraums entstand daraus jedoch in beiden Einrichtungen immer wieder eine ‚gemeinsame Arbeit des Verschweigens‘, mit der den Kindern das Wissen, wo sie sich befanden, vorenthalten wurde:

Ich frage nach, ob hier im Hause das Wort „Gefängnis“ überhaupt benutzt werde und wie sie als Erzieherinnen mit diesem Tabu umgingen. Meine Gesprächspartnerin meint, es käme sehr selten vor, dass es mal eine Frau gäbe, die damit offensiv umgehe. Die meisten würden es als Geheimnis hüten. Die Erzieherinnen wiederum hielten sich zurück. Sie würden es vermeiden, darüber zu sprechen, wo sie sich hier befinden. [...]

Andererseits würden die Mütter sich auch gegenseitig zum Schweigen bringen oder Mütter, die das Geheimnis wahrten, gingen denen aus dem Weg, die offensiv mit ihrer Inhaftierung und dem Knast umgehen würden. Sie müssten sich mit der Situation irgendwie arrangieren. (Beobachtungs-/Gesprächsprotoll)

Es scheint eine eigenwillige Dynamik zu entstehen, da die meisten Beteiligten – unabhängig von ihrem Status in den Einrichtungen – das Tabu gemeinsam eta-

blieren und auch versuchen, den Tabubruch zu unterbinden. Allerdings werden die Mütter in anderen Momenten – auch oder gerade wenn es um die Erziehung der Kinder geht – teilweise wieder auf ihre soziale Position als Inhaftierte verwiesen. Damit verbunden ist für die Mütter nicht nur, dass die Inhaftierung selbst, sondern dass vor allem auch ihr eigener, untergeordneter Status für die Kinder erkennbar werden kann.

Ich frage eine Mutter, ob ihre Tochter weiß, dass sie in einer Haftanstalt lebt. Dazu meint sie, diese wisse nur, dass sie in einem Mutter-Kind-Heim sei, aber mehr nicht. Wieder kommt sie auf die Beamten und Angestellten zu sprechen und meint, dass die teilweise das diesbezügliche Schweigegebot nicht achteten. Sie berichtet, dass sie als Mütter ihre Kinder immer mal wieder „zusammenscheißen“ würden und dass sie dann teilweise von den Bediensteten „zusammengeschissen“ würden, sie sollten nicht so laut sein. Melanie (die Tochter) würde das dann alles mitbekommen. Bedienstete würden sie vor den Kindern runtermachen und so sähen die Kinder, dass die Mütter sich dies hier gefallen lassen müssten. Sie sieht darin ein großes Problem und meint, dass Melanie all dies mitbekommen würde. (Beobachtungs-/Gesprächsprotoll)

Neben der häufig gemeinsamen Arbeit an der Verschleierung der Inhaftierung können die Ordnung und die Regeln der Haftanstalt, mit denen die Mütter auf ihre soziale Position verwiesen werden, stets aktiviert werden. Für die Mütter kann dies bedeuten, dass ihre mütterliche Handlungsautorität durch das Personal reglementiert wird und vor allem, dass dies von den Kindern beobachtet wird. Die Verschleierung der Inhaftierung bezieht sich also nicht nur auf die Institution, in der die Kinder aufwachsen, und ihre Lebenssituation, sondern auch auf den sozialen Status der Mütter als Inhaftierte. Die Mutterschaft in Haft bedeutet für die Mütter, dass ihre Autorität als Mutter durch die Sichtbarkeit ihres Status fragwürdig (und damit fragil) wird. Auch dies ist ein Grund für die Bemühungen, die Inhaftierung möglichst zu verbergen.

Der Versuch, die Entwicklungsbedingungen der Kinder in der ‚unnormalen‘ Situation der Haftanstalt auf räumlich-organisatorischer Ebene zu normalisieren, ist mit der Tabuisierung der Haft auf sozialer Ebene eng verwoben. Hierbei stabilisieren sich die Normalisierung und die Tabuisierung wechselseitig und das Tabu selbst wird zu einer Norm bzw. bringt neue Normen hervor, der die beteiligten Erwachsenen zu entsprechen versuchen.

Während Mütter und Erzieherinnen vielfach davon ausgehen, die Kinder merkten, dass etwas „anders“ sei – insbesondere ältere Kinder würden „alles mitkriegen“ –, hebt eine Bedienstete hervor, dass die Situation eher für die Mütter schwierig sei. Viele Kinder hingegen würden nichts anderes kennen, so dass die Situation für sie die ‚Normalität‘ sei. Dies verweist darauf, dass die Tabuisierung auf der sozialen Ebene die soziale Wirklichkeit aller Beteiligten auf ihre eigene Weise prägt. Doch welche Relevanz hat die spezifische Situation in den Ein-

richtungen für die Alltagswirklichkeit der Kinder selbst? Welche Bedeutung hat die Haftanstalt und wie erleben sie die Tabuisierung? In dieser Richtung konnten mit der Pilotstudie erste analytische Überlegungen erarbeitet und Hypothesen gebildet werden, die im Folgenden ausgeführt werden.

5 Kinder als ‚Mitinhaftierte‘?

Mit der folgenden Darstellung werden Aspekte der Alltags- und Lebensbedingungen der Kinder in den Einrichtungen fokussiert. Ich beginne zunächst mit einigen Einschätzungen der Kinder, wie sie aus der Perspektive von Müttern und Erzieherinnen artikuliert werden (Kap. 5.1). In einem weiteren Schritt gehe ich auf Beobachtungen ein, welche die Erfahrungen der Kinder mit der Haftanstalt, ihrer Ordnung und ihren Regeln beschreiben (Kap. 5.2). Schließlich komme ich zu weiteren Beobachtungen, in denen die Kinder nicht direkt mit der Haftanstalt als solcher, wohl aber mit dem Zusammenleben verschiedener Akteure in den Einrichtungen konfrontiert sind (Kap. 5.3, 5.4).

5.1 Unterschiedliche Einschätzungen über die Kinder

Mütter und Erzieherinnen schätzen die Auswirkungen des Lebens in den Einrichtungen auf die Kinder unterschiedlich ein. Einige Mütter sind besorgt, ihr Kind könne von dem Aufenthalt Schaden nehmen, sie sprechen von Beeinträchtigungen beispielsweise aufgrund mangelnder Förderung motorischer oder sprachlicher Kompetenzen. Andere berichten von Beeinträchtigungen des Wohlbefindens der Kinder aufgrund der Einschränkungen der Mütter. Manche sehen Probleme in unterschiedlichen Erziehungsvorstellungen der verschiedenen Mütter, Erzieherinnen und Bediensteten. Eine Mutter äußert, die Kinder hätten bereits alle ein „Verhaltensproblem“, dies liege daran, dass die Mütter ihnen gegenüber „Schuldgefühle“ hätten.

Eine Erzieherin betont hingegen, die Kinder hätten „die gleichen guten Voraussetzungen“ wie andere Kinder. Der geregelte Tagesablauf, die organisierte Ernährung wirke für viele strukturierend. Eine andere geht davon aus, die Kinder zeigten keine Auffälligkeiten – jenseits der „individuellen Eigenheiten“, die alle Kinder hätten. Allerdings werden Besonderheiten im Verhalten der Kinder genannt, z. B. dass diese besonders „offen“ seien oder besondere „soziale Kompetenzen“ zeigten. Ein Grund für die Offenheit könnte nach Ansicht mehrerer Erzieherinnen darin liegen, dass die Kinder nicht nur die Familie, sondern ein viel-

seitiges soziales Umfeld (Bezugspersonen, andere Kinder) hätten. Insbesondere das „soziale Verhalten“ der Kinder aus der Einrichtung des geschlossenen Vollzugs wird hervorgehoben: Diese trennten sich leichter von den Müttern, reagierten offen und interessiert auf Aktivitätsangebote, würden bei Ausflügen nicht „weglaufen“ und seien prinzipiell „zufrieden“ – beispielsweise zeigten sie weniger Interesse am Besitz von Spielsachen, die sie bei Ausflügen in Geschäften sehen würden. Letzteres schien auch mir bei einem Ausflug bemerkenswert und beeindruckend.

Während die Erzieherinnen (und die Erziehungswissenschaftlerin) das von Kindern nicht erwartete Verhalten im Kontext von „sozialem Verhalten“ oder „sozialer Kompetenz“ positiv konnotieren, wird dasselbe Verhalten aus der Perspektive der Mütter teilweise ganz anders beurteilt. Eine Mutter beschreibt beispielsweise eindrücklich, wie sie darin eine in der Einrichtung erlernte Anpassungsleistung ausmache:

Die Mutter erklärt mir, für ihr Kind müsse sie wohl die sein, die immer „nein“ sagt, die Mütter hier wären für die Kinder diejenigen, die immer „nein“ sagten. In der Einrichtung werde die „Rücksicht auf andere“ sehr hoch gehalten, daher würde sich einiges in der Erziehung verschieben, da man „das Kind ja nicht alleine erzieht“. Man habe immer das Problem, dass ein Kind etwas dürfe und ein anderes nicht. Sie spricht von vielen „Kleinigkeiten des Alltags“, die anders seien als außerhalb der Einrichtung. Grenzssetzungen gegenüber den Kindern seien viel strenger, sie würde ihrem Kind viel mehr zugestehen, wenn sie nicht immer auf die anderen und die Erziehung der anderen Rücksicht nehmen müsste. [...] Es bestehe die Erwartung, dass man sich gut versteht.

Die Kinder würden schon früh lernen, alles einzustecken und ihre Interessen zurück zu stellen. Das soziale Verhalten sei sehr bemerkenswert, doch dies seien Kinder und die hätten ein Sozialverhalten wie Erwachsene. Als weiteres Beispiel nennt sie den Umgang mit Dingen/Sachen. Wenn ein Kind hier etwas kaputt mache, zerstöre es „Staatseigentum“. Wäre sie mit ihrem Kind alleine/zu Hause, wäre es ihr egal, ob etwas kaputt geht, aber so habe dies eine andere Bedeutung. [...] Die Kinder müssten als Kinder in solchen Einrichtungen „funktionieren“, sie hielten sich an alle Regeln, weil sie da rein wachsen und nichts anderes kennen würden. (Beobachtungs-/Gesprächsprotoll)

Das soziale Verhalten der Kinder wird von dieser Mutter als Effekt der Erwartungen an das Kind im Rahmen des Zusammenlebens und der Regelungen in der Einrichtung problematisiert. Dabei sieht sie sich selbst in der Situation, Bestimmungen und Anforderungen an das Kind vermitteln zu müssen. Diese Deutung der befragten Mutter steht den o. g. Vorstellungen entgegen, die das weite soziale Umfeld der Kinder in der Einrichtung für förderlich befinden. Die Mutter sieht vielmehr, dass den Kindern permanent Rücksicht auf die Interessen anderer, aber auch der Institution abverlangt werde.

Die aufgezeigte Diskrepanz in den Beurteilungen des sozialen Verhaltens zeigt eine perspektivisch geprägte Sicht auf die Kinder. Mütter und Erzieherin-

nen mobilisieren in ihren Einschätzungen nahezu gegenläufige Bezüge, die mit ihrer Position gegenüber den Kindern zusammenhängen. Für die Erzieherinnen ist das soziale Verhalten der Kinder anerkennungswürdig, und in den oft äußerst turbulenten Situationen kann es für sie auch angenehm sein, wenn ein Kind beim Ausflug mit vielen Kindern nicht wegläuft. Die Mütter wiederum müssen sich nicht nur selbst mit den Regeln des Strafvollzugs und des Zusammenlebens arrangieren, sondern sehen sich auch für das Verhalten der Kinder verantwortlich, dem sie nicht nur eigene, sondern auch die von anderen gezogenen Grenzen entgegen zu setzen haben. Diesen unterschiedlichen Perspektiven auf die Kinder stelle ich im Folgenden analytische Beschreibungen der Situation der Kinder an die Seite, die sich aus meinen eigenen Beobachtungen ergeben haben.

5.2 Repräsentationen der Inhaftierung

Ilka Riemann diskutiert 1988 die „Bedeutung des Eingeschlossenseins für Kinder“ (1988: 108ff.) anhand der Untersuchung in den Mutter-Kind-Einrichtungen der Haftanstalten in Frankfurt und Schwäbisch Gmünd. Sie problematisiert, dass von Angestellten und Müttern, aber auch den Forschenden die Pforte der Anstalten, die Schlüssel und die Gitter vor den Fenstern als Faktoren gedeutet würden, welche die Kinder in ihrer emotionalen Entwicklung beeinträchtigen könnten. Hierbei werde jedoch schnell die vor allem von Erwachsenen drastisch erlebte Symbolik auf die Wahrnehmung der Kinder übertragen. Riemann nimmt an, dass diese Dinge die Kinder vermutlich nicht direkt beeinflussen, wohl aber die „Abhängigkeiten der Frauen symbolisieren“ würden. Mit zunehmendem Alter erlebten die Kinder daran verstärkt die „Ohnmacht der Mütter“ (ebd.: 110). Riemann macht also zunächst darauf aufmerksam, dass bestimmte Probleme (mit den Symbolen der Haft) von Erwachsenen auf die Kinder projiziert werden und verschiebt zudem den Fokus auf die Ebene der Mutter-Kind-Beziehung. Riemann selbst untersucht die Relevanz der Symbole für die Kinder sowie deren Erleben der Ohnmacht der Mütter allerdings nicht genauer. Da die vorliegende Studie auf die Praktiken des Alltags gerichtet ist, kann mit ihr untersucht werden, welche Bedeutungen die Symbole und der Status der Mütter in den Einrichtungen für die Situation der Kinder haben. Ich frage daher, wie die Einrichtungen der Haftanstalt – durch Symbole, Einschränkungen und Subordinationen der Mütter – für die Kinder erfahrbar und von ihnen erfahren werden.

5.2.1 Gefängnisymbole als Selbstverständlichkeiten des Alltags

Gefängnisymbole, wie Gitterfenster, Stacheldraht auf den Mauern oder schwere Schlüssel der Bediensteten im geschlossenen Vollzug werden kaum thematisiert, sie scheinen selbstverständlich hingenommen zu werden. Bezüglich solcher Symbole unterscheiden sich die beiden Einrichtungen deutlich, da das Mutter-Kind-Heim des offenen Vollzugs außerhalb der Hauptanstalt liegt und das des geschlossenen Vollzugs innerhalb der Strafvollzugsanstalt einen gesonderten, aber ebenfalls abgeschlossenen Bereich bildet. Dieser liegt an der Anstaltsmauer, die mit Stacheldraht und Überwachungskameras ausgestattet ist. Aufgrund der höheren Sicherheitsstufe haben hier auch die Schlüssel eine wichtigere Bedeutung. Sie sind aufgrund ihrer auffälligen Erscheinung und des Geräuschpegels, den sie verursachen, äußerst präsent. Allerdings hängt das auch damit zusammen, dass die Bediensteten in der Einrichtung des geschlossenen Vollzugs intensiver am sozialen Leben der Inhaftierten teilnehmen. Es ist oft bereits am Geräusch erkennbar, dass Bedienstete in der Nähe sind oder sich nähern. Zu den Schlüsseln kommt das Funkgerät hinzu, das alle Bediensteten mit sich führen.

[Beim Frühstück:] Ich setze mich, nach und nach füllt sich der Raum, auch die AVD-Bedienstete kommt dazu, nimmt von irgendwoher Milch, eine Müsliaufbewahrungsbox und eine Tupperdose mit Heidelbeeren. All dies stellt sie auf den Tisch und setzt sich. Dabei klirrt ihr schwerer Schlüsselbund, als er auf dem Stuhl aufschlägt. Ab dem Moment, in dem sie im Raum ist, hört man auch immer wieder den Funk – „düeldü Nr xy“ und eine Info, die ich nicht verstehe. [...] Das Frühstück durchziehen das beständige „düeldü“ und die darauffolgenden Kommentare aus dem Funkgerät. Eine Mutter kommentiert einmal den Funkspruch, es wurde wohl etwas über andere Gefangene gesagt, und sie scheint die Botschaft entschlüsseln zu können. [...] Jedes Mal, wenn die Bedienstete aufsteht oder sich hinsetzt, schlägt ihr schwerer Schlüsselbund auf dem Stuhl auf. Für mich ist das jedes Mal ein Zeichen der Schließungsmacht, die dem AVD hier zukommt, ich fühle mich stets erinnert, dass die Frauen trotz all der ‚alltäglichen Nettigkeit‘, die das Mutter-Kind-Heim ausstrahlt, hier eingesperrt sind und eingeschlossen werden. Zugleich kommt es mir ziemlich absurd vor, dass gerade bei der sehr beliebten Bediensteten – die auch mir sehr sympathisch ist – eine solche Repräsentation der Institution zum Ausdruck kommt. Es ist eine Machtdemonstration und zugleich auch wieder nicht. Der wuchtige Schlüssel ist ein Symbol der Schließungsmacht und zugleich auch ein lästiges Ding, das ständig Lärm macht. Doch das scheint den Beteiligten kaum mehr aufzufallen – nur manchmal kommen Kommentare, wie der von einer Erzieherin, welche die Bedienstete fragt, ob sie denn kein „Täschchen“ für ihren Schlüssel habe. (Beobachtungsprotokoll)

Die Schlüssel und der Funk, die für Außenstehende das Gefängnis symbolisieren, fallen den alltäglich Beteiligten offenbar kaum mehr auf, da sie an die spezifischen Geräusche gewöhnt sind. Die alltägliche – vertraut und harmonisch scheinende – Situation des Frühstücks lässt die Kontrollsituation weitgehend irrelevant wirken. Stattdessen erhalten die Symbole der Haftanstalt eher in anderer

Hinsicht ihre Bedeutung (die Szene zeigt, dass der Funkspruch von einer Inhaftierten genutzt wird, um Wissen über andere Abteilungen der Anstalt abzuleiten). Die Schlüssel wiederum werden situativ allenfalls zu lästigen Objekten. Wie Rieman andeutet, sind die Schlüssel selbst als Symbole der Inhaftierung weniger relevant. Umso bedeutsamer werden sie aber, wenn die Bediensteten den eingezäunten Bereich der Einrichtung verlassen, da sie dann dafür stehen, dass Mütter und Kinder im Haus eingeschlossen werden.

5.2.2 Einschließen der Mütter und Kinder

Werden die Bediensteten abgerufen, verlassen sie das Mutter-Kind-Heim im geschlossenen Vollzug, und die Inhaftierten werden aus „Sicherheitsgründen“ im Haus eingeschlossen. Mit den Müttern werden auch die Kinder eingeschlossen, was sich vor allem damit begründet, dass sie von den Müttern beaufsichtigt werden. Während diese Einschließungen allerdings oft kaum als solche auffallen, werden sie vor allem dann bemerkbar, wenn sich die Kinder bei schönem Wetter draußen aufhalten. In solchen Momenten müssen die Kinder in das Haus gehen bzw. oft auch erst einmal dazu gebracht werden, in das Haus zu gehen. Dieser Vorgang wird von den beteiligten Erwachsenen routiniert – gleichsam als Selbstverständlichkeit im Alltag – umgesetzt. So fordert etwa eine Bedienstete ein Kind, das im Eingangsbereich steht auf, es solle doch mal reingehen und frühstücken: „Nimmste die Frau Ott grad mal mit“. Die Freundlichkeit und das Selbstverständnis, mit dem dies vorgetragen wird, sowie der Umstand, dass die Erwachsenen (Mütter und Forscherin) der Aufforderung, ins Haus zu gehen, sogleich nachkommen, führt oft dazu, dass auch die Kinder ihr – bisweilen mit kurzem Murren – recht schnell folgen. Manchmal steht es jedoch ihren jeweiligen momentanen Interessen deutlich entgegen, ins Haus gehen zu müssen:

Über Funk hat die Bedienstete die Information erhalten, dass eines der Kinder an der Pforte abgeholt werden muss. Eine der Mütter sagt jetzt zu ihrem Sohn, dass sie mal kurz reingehen müssten. Der jedoch gibt zu verstehen, dass er das nicht will, sondern lieber draußen bliebe. Sein ‚Protest‘ bleibt jedoch nur eine Andeutung und sehr kurz, denn er lässt sich sogleich von seiner Mutter überreden. Alle stehen auf und machen sich auf den Weg zum Eingang des Hauses. Die Bedienstete schließt alle Kinder und Mütter ein, bis auf die des abzuholenden Kindes. Diese wird mit der Bediensteten zur Pforte gehen, um das Kind abzuholen – ich begleite die beiden [...]

Als wir später wieder kommen, erscheint der Junge wieder in der Tür und will hinausgehen, doch die Bedienstete meint, dass sie schnell noch die Medikamente für ein anderes Kind holen geht. Sie schließt uns ein. Der Junge steht noch in der Zwischentür aus schwerem Glas, die ich offen halte. Ich mag sie nicht loslassen, da ich den Eindruck habe, sie könnte ihn umhauen. Da kommt seine Mutter aus der Küche und will ihn davon überzeugen, bei ihr zu bleiben, er will aber rausgehen, anstatt ihr in der Küche zu helfen. Jetzt nimmt sie eine bit-

tende Haltung ein, gespielt fleht sie ihn an, ihr zu helfen, und macht dazu eine traurige Miene. Das zieht, denn jetzt nickt er auf die erneut gestellte Frage hin, ob er ihr in der Küche helfen könne. (Die Mutter scheint mir eine Menge Arbeit in Überzeugungstricks zu verwenden, um ihrem Sohn zu verbergen, dass er eingeschlossen wird – und damit, dass er sich im Gefängnis befindet. Sie versucht, ihm etwas schmackhaft zu machen, obwohl oder gerade weil sie sich im Klaren darüber ist, dass für ihn jetzt etwas ganz anderes interessant sein könnte – wie z. B. auf dem Hof zu spielen.) (Beobachtungsprotokoll)

Das Einschließen der Mütter und Kinder durchbricht die ansonsten weitgehend etablierte Heim-Atmosphäre. Es bedeutet für die Kinder eine empfindliche Einschränkung ihrer unmittelbaren Freiheiten und kann darüber hinaus auch als eine Beeinträchtigung der Beziehung von Müttern und Kindern angesehen werden. Die Freiheitseinschränkung äußert sich zunächst darin, dass die Kinder – aus für sie vielleicht unersichtlichen Gründen – ihre jeweils aktuelle Tätigkeit unterbrechen müssen. Die Mütter berichten, dass dies insbesondere an den Wochenenden ins Gewicht fällt, da sich die Kinder dann oft den Tag über in der Einrichtung aufhalten. Da einzelne Kinder jedoch oft auch zu Ausflügen abgeholt werden und dazu mit ihren Müttern von den Diensthabenden zur Pforte begleitet oder abgeholt werden, werden die übrigen Mütter und Kinder entsprechend relativ häufig eingeschlossen.

In der beschriebenen Szene deutet sich darüber hinaus an, inwiefern die Einschließung sich auch auf das Verhältnis von Mutter und Kind auswirkt. Es steht zu vermuten (und wird von Beteiligten berichtet), dass der Vorgang – mit zunehmendem Alter der Kinder verstärkt – begründungsbedürftig ist und dass oft auch heftigere Konflikte entstehen als in der beschriebenen Szene. Die mit der Inhaftierung der Mütter verbundene Einschließung der Kinder erweist sich als ein von den Müttern zu bearbeitendes Problem, insofern diese als Zuständige nicht nur die Kinder dazu zu bringen haben, sich einschließen zu lassen, sondern auch die Zumutung zu verschleiern und die Einschränkungen auszugleichen versuchen – z. B. durch das Angebot von (weniger attraktiven) Beschäftigungen. Bezogen auf das Verhältnis von Müttern und Kindern wird nun weniger in einem einfachen Sinne die Ohnmacht der Mütter als Inhaftierte sichtbar. Vielmehr zeigt sich, welche Arbeit die Mütter leisten müssen, um vor den Kindern zu verheimlichen, was gerade eigentlich mit ihnen geschieht. Situativ kann es als eine empfindliche Belastung der Beziehung angesehen werden, dass die Mütter dazu angehalten sind, ihrerseits die Einschließungen gegenüber den – evtl. gegenläufigen – Interessen der Kinder durchzusetzen, zugleich aus eigenem Interesse auch das Tabu zu wahren und Konflikte mit den Kindern, die aus der (institutionell bedingten) Zumutung resultieren, aufzufangen.

5.2.3 Der Ausgang der Kinder über die Pforte

Im Folgenden gehe ich auf Beobachtungen des Ausgangs der Kinder ein, der aufgrund der verschiedenen Freiheitsspielräume, die den Müttern in den beiden Einrichtungen jeweils zur Verfügung stehen, deutlich unterschiedlich vonstatten geht.

Ausgang im Mutter-Kind-Heim des offenen Vollzugs

An Werktagen verlassen die meisten Mütter im Mutter-Kind-Heim des offenen Vollzugs ab 16:00 Uhr das Haus, es dauert meist kaum fünf Minuten, bis sich der Raucherbereich leert, wo zuvor fast alle warten, und die Mütter mit ihren Kindern zur Pforte gehen:

Als ich durch den Flur gehe, stehen noch einige Mütter mit ihren Kindern vor der offenen Tür zum AVD-Bereich, der Pforte, und warten. Mir fällt wieder ein, dass sie ja einzeln ein- bzw. raustreten müssen. Miriam und ihre Mutter sowie Nadine mit ihrer Mutter sind unter den Wartenden. Ich stelle mich dazu, überlege, was passieren würde, wenn ich jetzt einfach rauslaufen und nach meinem Ausweis verlangen würde, vertreibe den Gedanken aber und nutze die Situation, um die Erfahrung zu machen, was es heißt, hier warten zu müssen. Die erste Frau in der Schlange ist dran, sie geht über die Schwelle, alle treten einen Schritt vor, die neue erste Frau bleibt auf der Schwelle stehen. Als ich mich anstelle, strahlt mich Nadine an, sie hält sich an der rechten Hand ihrer Mutter, wechselt nun, indem sie ihre Rechte in die Linke ihrer Mutter einhängt, um sich anschließend mit der linken Hand an meine Rechte zu begeben. Sie strahlt, ihre Mutter thematisiert dies scherzend als ‚Übergabe‘ des Kindes in meine Obhut, indem sie sagt: „Sie muss dann um halb acht zurück sein.“ Wir lachen gemeinsam darüber – nicht nur wegen der Abwegigkeit, sondern auch weil Nadine hier Zeichen gesetzt hat. Dann sind die beiden dran. Nadine muss sich jetzt von mir lösen, mir entgeht, wie dies geschieht, denn schon sind die beiden über die Schwelle getreten. Nadines Mutter holt aus ihrer Tasche etwas, ich denke den Schließfachschlüssel – oder ist es ihr Geldbeutel mit dem Ausweis darin. Ich bekomme es nicht mehr mit, denn ich bin selbst zu sehr damit beschäftigt, dass ich jetzt nicht über die Schwelle trete. Ich beuge mich etwas vor, merke, wie es mich nach draußen zieht, und komme mir ziemlich blöd vor, hier zu stehen, wo noch soviel Platz bis zum Fenster des Glasraums ist. Dann sind die beiden fertig. Ich trete vor, sehe, wie die Bedienstete gerade noch eine Lochkarte in die Maschine steckt – für die Ausgehzeit von Nadines Mutter, schließe ich daraus – und bitte um meinen Personalausweis sowie meine Jacke, die ich dort gelassen habe. Ich bekomme ersteren und hole mir letztere, dann gehe ich hinaus. Hinter mir kommt noch eine Mutter, die von der Bediensteten irgendetwas zu ihrem Fahrrad gefragt wird – als ob zwei Nachbarinnen miteinander sprächen. (Beobachtungsprotokoll)

In der Einrichtung des offenen Vollzugs ist der Ausgang der Kinder an dem der Mütter orientiert. Da diese als Inhaftierte die der Einrichtung eigene Pforte zu passieren haben, machen auch die Kinder die damit verbundenen spezifischen Erfahrungen des Wartens. An diese scheinen sie gewöhnt zu sein, da sie die Regeln der Pforte – wie die Mütter auch – routiniert befolgen, als ob sie in irgendeiner beliebigen Schlange stünden. Da die Kinder allerdings nur mit den Müttern

an der Pforte anstehen und warten müssen – mit den Erzieherinnen passieren sie die Pforte *ohne* Wartezeiten –, stellt sich die Frage, wie die Kinder dies erleben. Die Pforte als solche, als ein Ort, an dem gewartet werden muss, wird nur beim Ausgang mit den Müttern bedeutsam. Somit wird eine Differenz von Erzieherinnen und Müttern sichtbar. Welche Relevanz dies für die Kinder hat, ist bislang allerdings noch eine offene Frage.

Ausgang der Kinder im geschlossenen Vollzug

Im Gegensatz zu den gemeinsamen Ausgängen von Müttern und Kindern im offenen Vollzug werden die Kinder des geschlossenen Vollzugs alleine von Verwandten oder Ehrenamtlichen zu Ausflügen abgeholt. Dieser ‚Ausgang‘ hat einen bürokratischen Vorlauf, den mir eine Mutter erklärt: Die Mutter beantrage mit einem dafür vorgesehenen Formular einmalig beim Team der Einrichtungen (bestehend aus Abteilungsleiter, Sozialarbeiterin sowie „Sicherheit und Ordnung“), wer das Kind abholen dürfe. Die entsprechende Person werde zunächst überprüft und die Mutter habe dann den Ausgang selbst für das Kind zu beantragen. Nach erteilter Genehmigung könne das Kind an dem bestimmten Tag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr außerhalb der Anstalt von der angegebenen Person betreut werden. Da Verwandte und am Wochenende auch Ehrenamtliche die Anstalt nicht betreten dürfen, werden die Kinder an der Pforte der Hauptanstalt von ihnen abgeholt. Dorthin werden sie von den Müttern – unter Aufsicht einer Bediensteten – begleitet und von dort auch wieder abgeholt.¹⁵

Ich sitze bei einigen Frauen im Außenbereich auf der Wiese an der Anstaltsmauer – dem momentan einzigen Schattenplatz. Eine Mutter unterhält sich dort mit der Diensthabenden des AVD, alle gehen irgendwelchen Beschäftigungen nach. Die Mutter des Kindes, bei dessen Abholung ich dabei sein will, sitzt auf einem Stuhl und liest Zeitung. „Düddü“ und irgendwas mit „Nummer 49“, tönt es aus dem Funkgerät der Bediensteten, die ruckartig danach greift, es etwas lauter stellt und schnell hinein spricht: „Welches Kind?“ Sie lacht ein bisschen und gibt der Mutter ein Zeichen. Die andere Mutter sagt jetzt zu ihrem Sohn, dass sie mal kurz reingehen müssten. [...] Die Mutter des abzuholenden Kindes, die Bedienstete und ich verlassen den eingezäunten Bereich Richtung Pforte. Wir kommen jetzt von innen an den Mitarbeiteringang, er ist durch ein schweres Tor aus Stahlstreben verschlossen, das mir üblicherweise mit einem an der Pforte bedienten Türsummer geöffnet wird, wobei die Tür nach einem lauten Klicken aufgedrückt werden muss. Hinter dem Tor befindet sich ein langer Gang, der von den Beamten an der Pforte eingesehen werden kann, an dessen Ende eine große Stahltür, welche die Sicht nach draußen versperrt. Die Mutter kann daher ihr Kind und die Großmutter nicht sehen, die das Kind nach einem Ausflug zurückbringt. Beide befinden sich – wie ich annehme – hinter dem Stahltor. Jetzt klickt dieses nicht, sondern die Bediens-

¹⁵ Das „Prozedere“ des Ausgangs, wie es eine Mutter nennt, unterscheidet sich vom alltäglichen Verlassen der Anstaltsmauern der Kinder mit den Erzieherinnen. Die Pforte wird meist mit einem Fahrzeug passiert, in dem bis zur Öffnung gewartet wird, oder die Stahlgittertüren werden mit den Erzieherinnen zu Fuß passiert.

tete öffnet mit ihrem Schlüssel zunächst die „Schleusentür“ rechts von uns, die Mutter geht sofort nach drinnen – eine routinierte Bewegung –, ich werde gefragt, mit wem ich jetzt mitgehen möchte – ich will mit, das Kind abzuholen –, dann wird die Mutter hier eingeschlossen. Sie verschwindet hinter der Tür. Die Bedienstete und ich gehen durch das Tor, sie bleibt stehen, legt ihren Schlüssel in eine Stahlvorrichtung und geht dann weiter auf die Stahltür zu. Der Beamte an der Pforte schaut misstrauisch zu uns herein, meine Begleiterin ruft ihm zu „das ist die Frau Ott, die bleibt aber nicht draußen, sondern kommt wieder mit herein“. Dann geht auch diese Stahltür auf und der Blick wird frei. Draußen steht die Mutter der Inhaftierten, vor ihr das Kind im Kinderwagen. Es strahlt, als ich es angucke, während die Bedienstete kurz die ‚Übergabe‘ regelt. Sie klärt ab, was das Kind wann gegessen hat, übernimmt die Informationen sowie den Kinderwagen, und schon ist dieser Akt vollzogen. Wir verabschieden uns von der Großmutter, gehen wieder hinein, die Stahltür fällt zu, und zunächst versucht die Bedienstete, das Kind im Wagen anzuschallen – erfolglos, sie greift sich wieder ihren Schlüssel von der Vorrichtung, das Stahltor öffnet sich, wir verlassen den Durchgang hinein ins Anstaltsgelände – den Kinderwagen voranschubend. Die AVD-Bedienstete stellt ihn dann so, dass das Kind direkt auf die Schleusentür schauen kann, hinter der die Mutter eingeschlossen ist. Das Kind schaut – wie ich finde – erwartungsvoll/gespannt auf die Tür. Die Bedienstete schließt auf, die Mutter erscheint dahinter im Blickfeld ihrer Tochter. Als erstes soll sie das Kind im Kinderwagen anschnallen, dann werden die Informationen der Großmutter über das Essen an die Mutter weiter gegeben, und wir setzen uns gleich wieder in Bewegung. Die Mutter übernimmt den Kinderwagen, die Bedienstete tritt dazu beiseite – es wirkt sehr eingespielt. An der Mauer entlang geht es ins Mutter-Kind-Heim zurück. Das Kind blinzelt gegen die Sonne, die Bedienstete schließt das Holztor auf, das mir im Kontrast zu den Stahltüren und -toren an der Pforte noch harmloser vorkommt als sonst (nur die schweren Schlüssel, die auch für dieses Schloss nötig sind, erinnern jetzt noch an den Knast). Wir gehen ins Haus: „Ich brauche noch die Tasche“, sagt die Bedienstete zur Mutter, welche diese bereits vom Kinderwagen nimmt und ihr überreicht. Erstere stellt die Tasche im verglasten Raum des AVD auf einen Stuhl und beginnt alles, was darin ist, heraus zu holen und anzusehen. Es dauert ein Weilchen. Die Mutter meint entschuldigend, dass sie zuviel eingepackt hätte – „das macht doch nichts“, meint die Bedienstete. Der Tascheninhalt scheint OK, und die Tasche wird zurück gegeben.¹⁶ (Beobachtungsprotokoll)

Da im geschlossenen Vollzug auch die Begleitung der Kinder den Sicherheitsregeln des Strafvollzugs unterliegt, müssen die inhaftierten Mütter bei der Öffnung der Pforte in der Schleuse warten. Die Übergabe des Kindes wird daher von den Bediensteten als Mittelspersonen übernommen. Die Abholung des Kindes durch die Mutter wird daher eigentlich gar nicht realisiert – paradoxerweise scheint es fast so, als ob die Mutter vom Kind abgeholt wird und nicht umgekehrt. Der Versuch, die ‚Normalität‘ zu realisieren, dass eine Mutter ihr Kind von einem Ausflug abholt, wird damit von einer widersprüchlichen Praxis durchkreuzt, in der wiederum eine ganz andere – recht fragwürdige – Normalität etabliert wird: Die Kinder werden an den Umstand gewöhnt, dass ihre Mutter vor ihren Augen hinter einer Tür verschwindet, eingeschlossen wird oder dort auftaucht, nachdem

¹⁶ Nach Auskunft einer Mutter werden in Folge der Besuche von Kindern bei Verwandten teilweise nicht nur die Taschen kontrolliert, sondern auch die Windeln untersucht. Bei älteren Kindern werde dies zu einem Problem, da diese Leibeskontrolle für sie unangenehm sei

die Tür von einer Bediensteten aufgeschlossen wird. Der von der Mutter durch schweigenden Mitvollzug hingegenommene Zwang der Einsperrung zeigt sich dem Kind als selbstverständliche Alltagshandlung. Durch das routinierte Handeln der erwachsenen Akteure wird dabei versucht, die Gefängnisymbolik, die beim Passieren der Pforte zu Tage tritt, zu entdramatisieren.

Bezogen auf die Frage nach den Erfahrungsmöglichkeiten der Kinder in solchen Situationen zeigt sich, auf welcher komplexen Weise ihnen nicht nur die Gefängnisymbolik, sondern auch die Ohnmacht der Mutter als Normalität vermittelt wird. Dies wird noch stabilisiert, weil sich die Mütter nicht nur aufgrund ihres Status als Inhaftierte den Regeln der Haftanstalt unterwerfen, sondern auch weil sie sich anpassen, um die Haft – und ihre eigene Ohnmacht – gegenüber den Kindern zu verschleiern. Fragwürdig ist diese Normalität nicht nur, weil sie das Ungewöhnliche als Selbstverständlichkeit erscheinen lässt, sondern auch weil sie unmittelbare Probleme für die Beziehung von Mutter und Kind aufwirft.

Solche Probleme können darin bestehen, dass die Kinder die (etablierten) Selbstverständlichkeiten des Alltags mit zunehmendem Alter in Frage stellen und mit ihren eigenen Interessen konfrontieren. Da dies in den Mutter-Kind-Einrichtungen auf das Tabu der Inhaftierung stößt, entstehen spezifische Erklärungsnöte, in die erneut vor allem die Mütter geraten. So berichtet eine Mutter, dass ihr Kind in letzter Zeit die Ausgänge nicht mehr machen und statt dessen wissen wolle, warum sie selbst nicht mitkäme. Es ist in solchen Momenten an den Müttern, sich herauszureden, indem sie beispielsweise sagen, zuviel zu tun zu haben oder putzen zu müssen. Sie müssen die Überzeugungsarbeit leisten, um die Kinder dazu zu bringen, das durch die Inhaftierung bedingte Unmögliche zu akzeptieren und ggf. die geltenden Regeln durchzusetzen. Auf diese Weise können die strukturellen Bedingungen der Haftanstalt dazu führen, dass das mit der Institution Heim verbundene Ziel konterkariert wird, die Beziehung von Müttern und Kindern zu unterstützen. Für Mütter und Kinder kann zudem durchaus auch das Problem entstehen, dass es als ‚normal‘ erscheint, gerade nichts gemeinsam zu unternehmen.

5.2.4 Die Normalität, ohne die Mutter unterwegs zu sein

Für die Kinder des geschlossenen Vollzugs kann es ihre Normalität sein, alle Erfahrungen außerhalb der Einrichtungen ohne ihre Mutter zu machen. So berichtet eine Mutter über die Reaktion ihres Kindes, nachdem sie es mit ihrer Anwesenheit außerhalb der Einrichtung überraschen wollte:

Zum Geburtstag ihres Kindes habe sie eine Ausführung beantragt und bewilligt bekommen, dann sei sie mittags in die Kindergruppe gegangen und ihr Kind habe es nicht fassen können, wer da kommt. Es habe sich die Augen zu gehalten und dann ihr Gesicht abgetastet, als ob es nicht glauben könne, dass sie es wirklich ist. Deshalb wolle sie die ihr zustehenden Ausführungen jetzt auch nicht mehr beantragen. Sie sei eigentlich auch ganz froh, dass sie eine kürzlich beantragte, gemeinsame Ausführung mit einer anderen Mutter nicht bewilligt bekommen hat. (Beobachtungs-/Gesprächsprotokoll)

Diese Darstellung verweist auf eine ‚Kollision‘ von zwei unterschiedlichen Normalitäten, zum einen der des Kindes, das seine Mutter nie außerhalb der Einrichtung sieht, und zum anderen der inszenierten Alltagsnormalität, in der die Mutter zum Geburtstag des Kindes als Überraschung zur Kindergruppe kommt. Die Mutter nimmt es so wahr, dass das Kind den Bruch mit seiner Normalität als beängstigend erlebt, und um dies nicht zu verschärfen, nimmt sie ihre eigenen Rechte (auf Ausführung) nicht mehr in Anspruch.

Sie verweist im weiteren Verlauf des Gesprächs zudem auf den zurückweisenden Umgang des Kindes mit der inszenierten Normalität.

Für sie sei es eine große Schwierigkeit, dass das Kind alle neuen Erlebnisse ohne die Mutter erfährt. Als ich auf die Studie von Birtsch/Rosenkranz verweise, nach der sie mich kürzlich fragte, und mich an einen Artikel erinnere, der in diesem Zusammenhang die Konkurrenzsituation von Müttern und Erzieherinnen herausstellt, widerspricht sie. Sie sieht es anders, da sie eher vor der Situation stehe, dass ihr Kind zurzeit nicht in die Kindergruppe wolle. Sie könne das zwar ansprechen, aber nichts dagegen tun, dass es trotzdem hingehen müsse. Sie müsse es hinnehmen und es stelle sich ihr immer wieder die Frage, an wen sie sich damit wenden könne. Die Konkurrenz sieht sie für sich weniger als Problem, sie müsse eher damit klarkommen, dass ihr Kind zurzeit manche Dinge auch nicht mehr machen wolle, wenn sie selbst diese nicht auch mache. (Beobachtungs-/Gesprächsprotokoll)

Vor dem Hintergrund, dass das Kind nach dieser Darstellung regelrecht Aktivitäten mit der Mutter einfordert, statt die ihm gebotenen Erfahrungsräume anzunehmen, greift die Deutung des Problems einer „konkurrente[n] Situation zwischen Müttern und Erzieherinnen“ (Riemann 1988: 101) zu kurz bzw. geht an der Sache vorbei. Die alltäglichen Probleme lassen sich darauf nicht eingrenzen, sondern sind, wie sich in dem geschilderten Vorfall andeutet, weitaus komplexer gelagert. Es entstehen ganz neue Konflikte zwischen Mutter und Kind, die auf der Ebene von deren Beziehung auszutragen sind, aber aus den Zwängen des organisierten Alltags hervorgehen. Mütter und Kinder müssen damit umgehen, dass dieser organisierte Alltag auch *gelebt*, dass der simulierten Normalität auch entsprochen werden soll.

5.2.5 Darstellungen der Institution im Kinderspiel

Ich will auf einen letzten Aspekt der Repräsentationen der Inhaftierung zu sprechen kommen. Aus Erzählungen von Müttern und Erzieherinnen wird deutlich, wie detailreich die Kinder das Leben in der Haftanstalt ihrerseits aufgreifen und ihre Erfahrungen zur Darstellung bringen. So tauchen im Kinderspiel alltägliche Regeln der Haftanstalt wieder auf, die die Mütter zu befolgen haben:

[Erzählung einer Erzieherin im Hof:] Eine Erzieherin erzählt eine Anekdote von einer Situation, die am Vortag stattgefunden hat: Melanie und Miriam hätten eine Szene aus der Anstalt nachgespielt. Sie hätten „Telefonieren“ in der Anstalt gespielt und andere Situationen, wobei die Mädchen Sätze gesagt hätten, wie „Ihr Urlaubsantrag ist genehmigt“. Miriam habe den Tonfall sehr treffend und super nachgeahmt.

[Gespräch mit einer Erzieherin:] Auf meine Nachfrage, inwiefern die Kinder ihrerseits die Institution thematisierten, meint die Erzieherin, dass dies oft geschehe. Sie spielten beispielsweise „essen/kochen“ in der Gruppenecke und plötzlich würde eine „Zählung“ brüllen und dann würden alle weg rennen. „Zählung“ werde sehr oft gespielt. Ich frage nach, ob es denn einen solchen Ausruf gebe und denke dabei an die Beamten vom AVD, doch sie meint, dass es die Mütter selbst seien, die sich gegenseitig dazu aufforderten, schnell zur Zählung zu gelangen. (Beobachtungsprotokoll)

Die Erzählungen der Erzieherinnen geben erste Hinweise darauf, wie genau die Kinder ihr Umfeld wahrnehmen, wie sie im Spiel die Machtverhältnisse der Anstalt aufgreifen und damit die von ihnen erfahrene Alltagsnormalität zur Darstellung bringen. Erst in einer genaueren und auf die Interaktionen der Kinder untereinander fokussierten Untersuchung ließe sich allerdings in den Blick nehmen, auf welche Weisen sie dies tun und wie sie die Position ihrer Mütter thematisieren. Dies wäre eine eigene – weitere – Ebene der Untersuchung.

5.3 Zur Aktualisierung von Regeln und Ordnung

Jenseits der Symbolik und der Regeln, die aus der Ordnung der Haftanstalt hervorgehen, bringt auch die Ordnung der Institution Heim für die Akteure eigene Regeln und Modalitäten des Zusammenlebens mit sich. Die unterschiedlichen Regeln und Vorschriften werden allerdings nicht einfach durch die Bediensteten eingefordert, sondern auch von den Müttern und Kindern selbst aktualisiert. Insbesondere in Zeiten, die mehrere Mütter und Kinder gemeinsam verbringen, entsteht oft die eigenwillige Dynamik, dass Ge- und Verbote von Müttern (und Kindern) angemahnt werden. Gegenüber den Kindern werden sie häufig von mehreren Müttern gleichzeitig vermittelt (will z. B. ein Kind bei Regen keine Kapuze aufsetzen, reden ihm oft mehrere Mütter zugleich und immer wieder auffordernd zu).

Zwischendurch fährt ein kleines Mädchen mit dem Roller in den Hausflur. Gleich rufen ihr einige Mütter hinterher, sie solle bzw. dürfe das nicht, dann ruft eine Mutter (nicht die leibliche des Kindes), dass die Frau H (derzeit Diensthabende des AVD) gleich zu ihr komme und sie dann schimpfe. (Beobachtungsprotokoll)

Die Mütter selbst übernehmen es, Vorschriften und Regeln der Einrichtungen gegenüber den Kindern durchzusetzen, da sie Gefahr laufen, ansonsten ihrerseits für das Verhalten der Kinder verantwortlich gemacht zu werden. Verbote werden dann als sanktionsrelevante Prinzipien vermittelt, die keiner inhaltlichen Begründung bedürfen (eine solche bestünde z. B. darin, dass der Flur beschmutzt werden könnte). Gleichsam stellvertretend für die Ordnung der Einrichtung werden – oft in vorauseilendem Gehorsam – die Regeln durchgesetzt und mehr oder weniger zur eigenen Angelegenheit gemacht. Solche Beobachtungen wurden des Öfteren in unterschiedlichen Kontexten gemacht. Die Mütter sind dabei einerseits Vermittlerinnen, andererseits zeigen sie sich als aufmerksame und angepasste Teilnehmerinnen der Situation.

Allerdings lässt sich all dies nicht einfach als indirekte Reproduktion der Ordnung deuten, da ähnliche Kommentare auch bezüglich anderer Mütter geäußert werden („Wenn das deine Mama sieht, wird sie aber schimpfen“). Bemerkenswert ist vielmehr, dass Regeln und Vorschriften verdichtet werden und bisweilen eine Dynamik entsteht, in der sie von allen gegenüber allen beständig eingebracht werden – auch die Kinder reklamieren dabei Regeln und Ordnung der Einrichtungen:

Mir fällt überdies auf, dass auch die Kinder immer wieder gegenüber anderen Kindern Regeln vertreten und deren Befolgung einfordern. Die ganze Zeit, in der ich hier mit den Müttern sitze, sagt ein Mädchen immer wieder zu Yolanda: „nein Yolanda“, wenn diese irgendetwas tut, z. B. mit ihrem Dreirad in den Flur fährt etc. (Beobachtungsprotokoll)

Des Öfteren wurde beobachtet, dass die Kinder bei Konflikten auf die verschiedenen Bezugspersonen zurückgreifen, von denen sie umgeben sind, um z. B. Rechte auf Spielzeug zu sichern oder verteidigen zu lassen:

- Einige holen sich von den Erzieherinnen Hilfe, bevor es zum Konflikt kommt bzw. bevor dieser eskaliert;
- auch ich werde des Öfteren als Regeln durchsetzende Person adressiert, indem mir z. B. erklärt wird, dass andere Kinder gegen die Regeln handelten;
- ein Kind verspricht der Erzieherin ungefragt, seine Schuhe auszuziehen, bevor es das Bällchen-Bad betritt.

Diese punktuellen Beobachtungen verweisen nicht unbedingt darauf, dass die Kinder, die in solchen Einrichtungen leben, sich besonders auffallend Regeln unterwerfen, denn der Umgang mit Ge- und Verboten ist prinzipiell für Kinder ein wichtiges Thema. Vor dem Hintergrund meiner Ausführungen zur unterschiedli-

chen Beurteilung des Verhaltens der Kinder hinsichtlich ihrer „sozialen Kompetenz“ (Kap. 5.1) ist ihr Umgang mit Ordnung und Regeln allerdings von besonderem Interesse und müsste weiterführend noch genauer untersucht werden. Dabei ist auch bedeutsam, dass und wie die Kinder selbst daran beteiligt sind, die spezifische Ordnung herzustellen, und welche Strategien sie anwenden, um die Bedingungen für sich zu gestalten.

Für die Kinder sind bestimmte Bedingungen der Inhaftierung selbst womöglich weniger relevant als die beständig interaktiv erfahrbaren Spannungen, die sich aus dem Zusammenleben in Haft mit vielen anderen Kindern und deren Müttern ergeben. Gleichwohl lässt sich beides nicht voneinander trennen, denn die Ordnungen von Haftanstalt und des (unfreiwilligen) Zusammenlebens im Heim sind bereits strukturell miteinander verschränkt und werden in den Interaktionen permanent weiter verwoben. So werden im Alltag der Kinder – oft nur indirekt in den Interaktionen – Lebensbedingungen der Haftanstalt aktiviert.

5.4 Gemeinsam Erziehen

Die Dynamisierungen der Regeln und Ordnungen von Heim und Haftanstalt entstehen in der spezifischen sozialen Situation, in der meist mehrere Erwachsene in sehr unterschiedlichen strukturellen Positionen auf die Kinder Bezug nehmen (als Erzieherinnen, Bedienstete, eigene Mutter oder Mutter anderer Kinder). Neben den Aktualisierungen von Regeln und Ordnung entsteht zudem für die Kinder die Situation, dass sie in den Erwachsenen oft eine ganze Reihe von Bezugspersonen gleichzeitig haben. Außer den Erzieherinnen – und teilweise auch den Bediensteten – sind dies für viele Kinder vor allem die anderen Mütter, die sich in vielfältiger Hinsicht um sie kümmern und sie zeitweise betreuen. Die Erziehung der Kinder wird dabei häufig zu einer gemeinsamen Sache unterschiedlicher Akteure. Dies bedeutet jedoch nicht nur für die Mütter, dass „[i]hr Erziehungsverhalten [...] weitgehend öffentlich statt[findet]“ (Maelicke 1984: 30) – also unter Beobachtung (Kap. 4.2) –, sondern dass auch die Kinder stets unter vielseitiger Beobachtung verschiedener Erwachsener stehen. Da sie häufig von den verschiedenen Erwachsenen gleichzeitig betreut und erzogen werden, sind sie mit besonderen alltäglichen Anforderungen konfrontiert, mit denen sie umzugehen haben. Dazu wurden einige unterschiedliche Beobachtungen gemacht, die ich hier aufführe:

- Wenn mehrere Mütter und Kinder ihre Zeit gemeinsam verbringen, besteht die gemeinsame Erziehung sowohl in Regel- oder Grenzsetzungen gegenüber den Kindern als auch in fürsorglichen Handlungen, Versorgung oder der För-

derung von Fähigkeiten. So wird das Essenlernen oder auch die Entwöhnung vom Windelgebrauch einzelner Kinder zur gemeinsamen Sache der Mütter. Für die Kinder bedeutet dies einerseits, dass ihr Handeln vielfach unter Beobachtung der verschiedenen Mütter steht und dabei teilweise reglementiert wird, andererseits haben sie in den Müttern (und anderen Erwachsenen) oft auch einfach ein dankbares Publikum, um ihre Fähigkeiten vorzuführen. Dieses Publikum lobt, animiert und fordert zu weiteren Kompetenzdarstellungen heraus.

- Beim gemeinsamen Frühstück – insbesondere in der kleinen Gruppe im geschlossenen Vollzug – stehen die Kinder oft im Zentrum der Aufmerksamkeit. Das Handeln der Kinder wird dabei vielseitig kommentiert (z. B. „schlechte Laune“ u. v. m., vor allem aber das Essverhalten), während die jeweiligen Mütter bestrebt sind, ihr Kind zum Essen anzuhalten. Es gibt dabei kaum Privatheit für die einzelne Mutter mit ihrem Kind. Wird Essen abgelehnt, überlegen auch mal Erzieherinnen oder Bedienstete, ob vielleicht ein anderer Aufstrich erwünscht wäre, oder ähnliches. Es scheint stets darum zu gehen, dass die Kinder „gut essen“. Diese wiederum antizipieren dies, indem sie ihre Leistungen anschließend präsentieren, sie halten ihre leeren Teller hoch, um ihn allen zu zeigen und kassieren das Lob des Publikums.
- Da meist mehrere Kinder an einem Ort sind, wird ihr Handeln häufig miteinander verglichen: Im Vergleich verschiedenen Essverhaltens wird thematisierbar, ob ein Kind „gut“ isst. Die vielfachen Kommentierungen animieren, vergleichen, fordern sie heraus und begleiten die Entwicklung von Fähigkeiten. Diese Entwicklung wird in dem spezifischen sozialen Kontext geformt, in dem ständig Anerkennung, aber auch neue Erwartungen artikuliert werden.
- Durch die Präsenz der unterschiedlichen Erwachsenen, sind die Kinder alltäglich mit verschiedenen Erziehungsstilen mehrerer Mütter und Erzieherinnen konfrontiert. Den Beobachtungen zufolge lässt es sich nicht einfach auf die Personen selbst zurückführen, wenn beispielsweise die Mütter strenger oder stärker reglementierend gegenüber den Kindern auftreten als die Erzieherinnen. Vielmehr wird hierbei wieder bedeutsam, dass die Mütter häufig versuchen, vermeintlichen Erwartungen – der Institution oder ihrer Mitarbeiter/-innen – gerecht zu werden, indem sie die Kinder z. B. nachdrücklicher als die Erzieherinnen dazu anhalten, diesen zu gehorchen. Der Umgang der Mütter mit den Kindern, der bisweilen z. B. als „etwas ‚rabiät‘“ bezeichnet wird (vgl. Riemann 1988: 100), ist vor dem Hintergrund der Ordnungen zu betrachten: Die ‚Strenge‘ scheint oft aufgrund von Bemühungen zu entstehen, die Kinder zur Anpassung an die Regeln der Anstalt zu bringen.

- Im Mutter-Kind-Heim des offenen Vollzugs stellt sich überdies ein strukturell verursachtes Problem der Abgrenzung, insofern sich dort die Arbeitsbereiche der Mütter und die Räume der Kindergruppe an einem Ort befinden. Die Mütter begegnen den Kindern während ihrer Arbeitszeiten bzw. deren Betreuungszeiten immer wieder. Somit sind sie für die Kinder zwar sichtbar, stehen ihnen aber während der Arbeitszeiten nicht zur Verfügung – vereinzelt wurde dies für die Kinder zum Problem, wenn sie zu ihren Müttern wollten, diese sich jedoch keine Zeit nehmen durften.
- Schließlich ist auch für die Kinder selbst der Umstand relevant, dass die Mütter stets gehalten sind, ihre Kinder zu beaufsichtigen: Um ihrer Pflicht nachzukommen, müssen die Mütter immer wissen, wo sich ihr Kind befindet, so dass sie es ständig beobachten. Dazu ein Beispiel: Ein Kind, das Schwierigkeiten hatte, sich von seiner Mutter zu trennen, beäugte die Kindergruppe, in die es bald aufgenommen werden sollte, nur ‚aus sicherer Distanz‘. Schließlich wagte es sich ohne die Mutter dorthin. Doch diese holte es sogleich wieder ab, um ihrer in dem Moment bestehenden Zuständigkeit gerecht zu werden. So wird nicht nur die Trennung und die Ablösung von der Mutter durch die räumliche Nähe bisweilen erschwert, sondern die Kinder werden auch angehalten, sich an die – nicht immer einsichtigen – Regeln der Zuständigkeit zu halten.

Durch das (unfreiwillige) Zusammenleben als Gruppe und die strukturellen Zwänge, die mit der Inhaftierung der Mütter verbunden sind, ist die Privatheit in den Einrichtungen stark reduziert, so dass das Befinden der Kinder von meist vielfältigen Einflüssen bestimmt wird, die sich schnell auch wieder ändern können. Sie wachsen unter der Bedingung permanenten Vergleichs mit anderen Kindern und deren Verhalten auf. Sie sind damit konfrontiert, immer wieder an bestimmte (evtl. unverständliche) Grenzen der Zuständigkeit und des Erlaubten zu stoßen. Letzteres ist an sich nicht bemerkenswert, doch diese Grenzen werden in den Einrichtungen wegen des immer wieder aktualisierten Tabus der Inhaftierung häufig als *double-bind* vermittelt: Beispielsweise wenn die Mütter Regeln einhalten und gegenüber den Kindern durchsetzen, die sie aber zu kaschieren suchen. Das gemeinsame Erziehen der Kinder durch viele verschiedene Erwachsene mit unterschiedlichen Vorstellungen darüber, was die Kinder zu tun und zu lassen haben, ergibt sich aus den spezifischen Alltagsbedingungen innerhalb der Ordnungen der Einrichtungen und es fordert den Kindern spezifische Anpassungsleistungen ab. Welche Strategien diese entwickeln, um damit umzugehen, müsste noch genauer systematisiert werden.

6 Abschließende Betrachtung und Ausblick

Mit der Pilotstudie wurden vielfältige Details des Alltags in den untersuchten Mutter-Kind-Einrichtungen einer Justizvollzugsanstalt aus der Binnenperspektive in den Blick genommen. Abschließend will ich noch einige Problembereiche aufführen, um damit die Ergebnisse zu bündeln sowie aus der Reflexion der Praxis in den Einrichtungen einige Empfehlungen abzuleiten.

Zunächst ist noch einmal festzuhalten, dass die Situation der Kinder in den Einrichtungen grundsätzlich durch den unauflösbaren Widerspruch gekennzeichnet ist, dass sie selbst keine Gefangenen sind und doch in einer Haftanstalt leben. Dies wird auf organisatorischer und sozial-interaktiver Ebene dadurch zu lösen versucht, dass Bedingungen für die Kinder geschaffen werden, die sie vom Status der Inhaftierten – und den Einschränkungen durch die Inhaftierung der Mütter – wieder entfernen sollen. Doch die Regeln der Haftanstalt und die damit verbundenen Einschränkungen bleiben präsent bzw. werden unter bestimmten Bedingungen wieder aktualisiert. Besonders hervorzuheben ist m. E., dass zu der angestrebten Normalisierung des Alltags der Kinder die Tabuisierung der Haft hinzukommen kann bzw. dass diese Normalisierung in gewisser Hinsicht auch zu der Tabuisierung beiträgt, indem sie den institutionellen Kontext der Haftanstalt (für die Kinder) unkenntlich zu machen sucht. Während des Forschungszeitraums etablierten sich in diesem Zusammenhang im Alltag der Einrichtungen eigene Verhaltensnormen, welche die meisten Beteiligten sich auferlegten.¹⁷ Entscheidend ist, dass damit spezifische Normalitäten hervorgebracht werden, die ihrerseits fragwürdig sind – wie z. B. dass die Einschließung der Mütter an der Pforte selbstverständlich erscheint. In diesem Zusammenhang wäre zu reflektieren, inwiefern das Ziel den Alltag zu normalisieren – z. B. in Form der Begleitung des Kindes zur Pforte – die Gewöhnung der Kinder (und Mütter) an solche Normalitäten rechtfertigt.

In Bezug auf die ‚Mutterschaft in Haft‘ ist ein weiterer unauflösbarer Widerspruch hier erneut anzuführen, der darin besteht, dass an die Mütter einerseits die Erwartung gestellt wird, ihre mütterlichen Pflichten zu erfüllen, sie dieser Erwartung aber andererseits aufgrund der Einschränkungen durch die Haft immer nur eingeschränkt nachkommen können. Indem diese Einschränkungen von den Erzieherinnen kompensiert werden sollen, werden strukturell erzeugte Probleme auf die Ebene persönlicher Auseinandersetzungen zwischen Müttern und Erzieherinnen verlagert. Dies birgt eine ganze Reihe von Konfliktpotenzialen, die immer wieder zu der Frage führen, wer definiert, was dem Wohlbefinden des Kin-

¹⁷ Die (pädagogischen) Mitarbeiter/-innen stehen aufgrund dessen vor dem Dilemma, dass sie das Resozialisierungsziel, die Reflexion der Mütter auf ihre Situation als Inhaftierte, zwar anstreben, zugleich aber die Mütter nicht in ihrer Entscheidung zur Verschwiegenheit gegenüber den Kindern bevormunden wollen.

des entsprechend zu tun ist – z. B. ob ein Arztbesuch ansteht oder nicht, ob ein bestimmtes Nahrungsmittel besorgt wird oder nicht. Die mütterliche Zuständigkeit wird dabei teilweise empfindlich beschnitten, und in gewisser Hinsicht wird auch in die Erziehung und Sorge der Mütter eingegriffen. Es kommt dazu, dass sich Disziplinierung, Kontrolle und Überwachung, die aus der Ordnung der Haftanstalt kommen, partiell auch auf den Bereich der Erziehung ausdehnen – z. B. da die Erziehung stets unter Beobachtung steht und auf verschiedene Weisen zu einem Gegenstand gemacht wird, der mit dem Personal zu verhandeln ist. Die Beobachtung und die Kontrolle von elterlicher Erziehung und Fürsorglichkeit, welche prinzipiell in Maßnahmen/Einrichtungen der Erziehungshilfe vorgesehen sind, werden durch die Ordnung der Strafanstalt erweitert und entfalten eine eigenwillige Dynamik.

Für die Mütter sind mit diesen grundlegenden Widersprüchen verschiedene Zumutungen verbunden: Sie haben nicht nur die eigenen Einschränkungen zu akzeptieren, sondern auch deren jeweilige Kompensationsform. Sie müssen sich nicht nur mit den Bedingungen der gemeinsamen Erziehung durch unterschiedliche Zuständige und Mütter arrangieren, sondern auch damit, dass u. U. in die Erziehung und Sorge eingegriffen wird. Zudem sind sie diejenigen, die – neben den organisierten Kompensationen durch die Erzieherinnen – für den Ausgleich von Einschränkungen der Kinder durch ihre eigene Inhaftierung sorgen müssen. Schließlich kommt hinzu, dass sie bestrebt sind, das Tabu der Haft zu sichern und gegebenenfalls die Folgen eines Tabubruchs aufzufangen.

Auch für die Erzieherinnen sind die strukturell erzeugten Widersprüche mit Zumutungen verbunden, da sie die Einschränkungen der inhaftierten Mütter durch ihren persönlichen Einsatz ausgleichen müssen. Es ist damit an ihnen, indirekt einen Teil der Haftbedingungen umzusetzen bzw. deren Umsetzung zu ermöglichen, und sie werden auf diese Weise an der Ausübung der Vollzugsregeln beteiligt. Durch ihre kompensierenden Aufgaben, aber auch ihren Auftrag, das Wohl des Kindes zu sichern und die Mutter-Kind-Beziehung zu stabilisieren, entsteht zudem immer wieder die Frage nach der klaren Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten.

Angesichts dieser verschiedenen Zumutungen, mit denen Mütter wie Erzieherinnen konfrontiert sind, stellt sich die Frage, in welcher Weise Entlastungen für die Beteiligten herbeigeführt werden könnten. Im Anschluss an den vorliegenden Bericht, wären die folgenden Aspekte in Erwägung zu ziehen.

Zunächst greife ich die Überlegung einiger Erzieherinnen auf, die mir im Gespräch mitgeteilt wurden. Sie weisen darauf hin, dass ihnen eine konkrete Konzeption ihrer Arbeit fehlt, die u. a. Transparenz der Zuständigkeiten und Aufga-

ben für alle Beteiligten sichern sollte. Vor dem Hintergrund dieses Berichts müssten bei der Erstellung einer Konzeption insbesondere die herausgearbeiteten Widersprüche und die strukturell angelegten Konfliktpotenziale für die Beziehung von Müttern und Erzieherinnen berücksichtigt werden. Die Konzeption könnte und sollte eine Klärung des Verhältnisses von Erzieherinnen und Müttern herbeiführen, um die Zuständigkeiten genauer abzugrenzen. Sie müsste die Rechte und Entscheidungskompetenzen der Mütter berücksichtigen, da die Sorgerechte (und -pflichten) der Mütter nicht zu einer Frage der Aushandlung auf persönlicher Ebene werden dürfen (z. B. bei Arztbesuchen). Ansonsten setzt sich die Ordnung der Haftanstalt auf spezifische Weise im Verhältnis der für die Erziehung Zuständigen fort. Es müsste daher überlegt werden, ob und wie das Verhältnis von Müttern und Erzieherinnen gerade von bestimmten Aufgaben der Kompensation entlastet werden kann.

Wie in diesem Bericht deutlich wurde, sind mit der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern insbesondere für die Mütter besondere Anforderungen und Zumutungen verbunden. Zur Entlastung müsste ihnen eine gezielt auf Erziehungsfragen ausgerichtete Beratung ermöglicht werden, die von der Haftanstalt unabhängig ist. Eine solche Möglichkeit besteht zwar bei einer städtischen Erziehungsberatungsstelle, sie ist aber nach Auskunft des Abteilungsleiters der Mutter-Kind-Heime nur für die Mütter im offenen Vollzug realisierbar, da die Berater/-innen nicht in die Einrichtung des geschlossenen Vollzugs kämen. Für die Mütter im geschlossenen Vollzug besteht diese Möglichkeit somit nicht. Den Müttern im offenen Vollzug wiederum werde die Beratung – teilweise nachdrücklich – empfohlen, von ihnen jedoch oft nicht wahrgenommen. Letzteres könnte m. E. auch daran liegen, dass solche Empfehlungen seitens der Einrichtungen für die Mütter als weitere Beeinflussung ihrer mütterlichen Autonomie erfahren werden. Entsprechend wichtig ist die Unabhängigkeit der Erziehungsberatung von der Haftanstalt, aber auch, dass sie als *Möglichkeit* erfahren werden kann, denn die spezifischen Probleme, vor welche die Mütter sich gestellt sehen, entstehen gerade aus den Lebensbedingungen der Haftanstalt und ihren Erfahrungen von Einschränkungen, Beeinflussung und Bevormundung. Insbesondere sollte m. E. Sorge getragen werden, dass das Verhältnis von Erzieherinnen und Müttern von Erziehungsberatung entlastet wird, um ihre Zuständigkeitsbereiche nicht noch stärker zu verschränken, und um die ohnehin schon durch Kontrollen gekennzeichnete Hilfe zur Erziehung deutlich von den Kontrollformen der Haftanstalt abzugrenzen. Da die Erzieherinnen im Rahmen der Erziehungshilfe jedoch gerade die Aufgabe haben, die Erziehung zu begleiten, also die Mütter zu beraten, deren Erziehungsverhalten zu beobachten und im

Kontext von Entwicklungsberichten für das Jugendamt zu dokumentieren, ist es kaum zu umgehen, dass der strukturelle Widerspruch im Alltag reproduziert wird und dabei Zuständigkeitsprobleme zwischen Erzieherinnen und Müttern entstehen. Insofern sind m. E. auf hilfepolitischer Ebene die Handlungsmöglichkeiten und -anforderungen der Professionellen dahingehend zu reflektieren, dass sie neue Widersprüche und Probleme erzeugen und in welcher Hinsicht dies geschieht. Zudem sollten auch die Erzieherinnen die Möglichkeit zu professioneller Reflexion erhalten, um die mit ihren Aufgaben verbundenen Zumutungen bearbeiten zu können.

Abschließend will ich bemerken, dass über Beschreibungen der Entwicklungsbedingungen hinaus nun die weiterführende Forschungsfrage relevant wird, wie die Kinder selbst mit den unterschiedlichen Alltagsbedingungen – den Einschränkungen durch die Inhaftierung, der Dynamisierung von Anpassungsanforderungen durch die verschiedenen Ordnungen und dem Tabu der Haft – umgehen und welche Strategien sie dabei entwickeln.

7 Literatur

- Amann, Klaus; Hirschauer, Stefan (1997): Die Befremdung der eigenen Kultur. Ein Programm. In: Hirschauer, Stefan; Amann, Klaus (Hg.): Die Befremdung der eigenen Kultur. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 7-52.
- Birtsch, Vera; Riemann, Ilka; Rosenkranz, Joachim (1988): Mehr Orientierung am Leben draußen: Konsequenzen und Empfehlungen einer empirischen Studie in Mutter-Kind-Einrichtungen des Strafvollzugs für die Praxis. In: Birtsch, Vera; Rosenkranz, Joachim (Hg.): Mütter und Kinder im Gefängnis. Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Weinheim: Juventa, S. 187-201.
- Birtsch, Vera; Rosenkranz, Joachim (Hg.) (1988): Mütter und Kinder im Gefängnis. Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Weinheim: Juventa.
- Cremer-Schäfer, Helga (1992): Vom Kerker zur Wohngruppe. Eine historische Skizze zur Geschichte des Gefängnisses als Disziplinierungsanstalt. In: Cremer-Schäfer, Helga (Hg.): Im Namen des Volkes? Strafvollzug und Haftbedingungen in einem freien Land. Idstein: Schulz-Kirchner-Verlag, S. 17-34.
- Cremer-Schäfer, Helga (2005): Zur Selbstverständlichkeit des Rechts auf Strafe. In: Thole, Werner; Cloos, Peter; Ortman, Friedrich; Strutwolf, Volkhardt (Hg.): Soziale Arbeit im öffentlichen Raum. Soziale Gerechtigkeit in der Gestaltung des Sozialen. Wiesbaden: VS, S. 123-134.
- Cremer-Schäfer, Helga; Steinert, Heinz (1998): Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Honig, Michael-Sebastian; Leu, Hans Rudolf; Nissen, Ursula (1996): Kindheit als Sozialisationsphase und als kulturelles Muster. Zur Strukturierung des Forschungsfeldes. In: Honig, Michael-Sebastian; Leu, Hans Rudolf; Nissen, Ursula (Hg.): Kinder und Kind-

- heit. Soziokulturelle Muster - sozialisationstheoretische Perspektiven. Weinheim: Juventa, S. 9-29.
- Kelle, Helga (2001): Ethnographische Methodologie und Probleme der Triangulation. Am Beispiel der ‚Peer Culture‘ Forschung bei Kindern. In: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation (ZSE) 21, 2, S. 192-208.
- Kelle, Helga (2009): Kindheit. In: Andresen, Sabine; Casale, Rita; Gabriel, Thomas; Horlacher, Rebekka; Larcher Klee, Sabina; Oelkers, Jürgen (Hg.): Handwörterbuch Erziehungswissenschaft. Weinheim: Beltz, S. 464-477.
- Kelle, Helga; Breidenstein, Georg (1996): Kinder als Akteure: Ethnographische Ansätze in der Kindheitsforschung. In: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation (ZSE) 16, 1, S. 47-67.
- Maelicke, Hannelore (1984): Zielkonflikte im Mutter-Kind-Heim. In: Maelicke, Hannelore; Maelicke, Bernd (Hg.): Zur Lebenssituation von Müttern und Kindern in Gefängnissen. Frankfurt: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, S. 23-45.
- Qvortrup, Jens (2005): Kinder und Kindheit in der Sozialstruktur. In: Hengst, Heinz; Zeiher, Helga (Hg.): Kindheit soziologisch. Wiesbaden: VS, S. 27-47.
- Riemann, Ilka (1988): Zwischen Mutter und Erzieherin: Die Lebenssituation von Kindern in Mutter-Kind-Einrichtungen. In: Birtsch, Vera; Rosenkranz, Joachim (Hg.): Mütter und Kinder im Gefängnis. Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Weinheim: Juventa, S. 97-111.
- Riemann, Ilka (1988a): Gemeinsames Leben hinter Gittern: Alltag und Organisation der Mutter-Kind-Einrichtungen. In: Birtsch, Vera; Rosenkranz, Joachim (Hg.): Mütter und Kinder im Gefängnis. Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Weinheim: Juventa, S. 33-49.
- Rosenkranz, Joachim (1985): Kinder hinter Gittern. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 2, S. 77-82.
- Rosenkranz, Joachim (1988): Normal entwickelt - verunsichert im Verhalten: die Entwicklung von Kindern im Strafvollzug. In: Birtsch, Vera; Rosenkranz, Joachim (Hg.): Mütter und Kinder im Gefängnis. Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Weinheim: Juventa, S. 113-127.
- Schmitz-Rößner, Brigitte (2008): Das Mutter-Kind-Heim in der Justizvollzugsanstalt für Frauen, Frankfurt am Main III. In: Dünkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin; Morgenstern, Christine (Hg.): Humanisierung des Strafvollzugs - Konzepte und Praxismodelle. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 115-124.
- Siebenmorgen, Elisabeth (1988): Mutter-Kind-Einrichtungen und Jugendhilfe: Mutter-Kind-Abteilungen in Justizvollzugsanstalten für Frauen und ihre Zuordnung zur Jugendhilfe. In: Birtsch, Vera; Rosenkranz, Joachim (Hg.): Mütter und Kinder im Gefängnis. Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Weinheim: Juventa, S. 153-159.
- Spradley, James P. (1979): The Ethnographic Interview. New York u. a.: Holt, Rinehart and Winston.
- Zolondek, Juliane (2007): Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug. Mönchen Gladbach: Forum Verlag Godesberg.